



Bericht

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2016 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016)

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Christina Buchheim

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 06.09.2017)

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2016
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher

die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. Ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder

- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Seit Februar 2011 besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 97 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Sie werden von der Geschäftsstelle bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der ein-

zelen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Eingaben, die nach seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden die Voraussetzungen für eine Petition nicht erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden. Diese Zuschriften werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung der Eingaben und Petitionen erfolgt ebenfalls, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 512 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 397 Vorgänge als Petitionen und 94 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. 21 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Es sind ca. 27 Prozent mehr Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2015, in dem 403 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, und ca. 22 Prozent mehr als im Jahr 2014, in dem den Petitionsausschuss 417 Petitionen und Eingaben erreichten.

Im Berichtszeitraum sind 23 Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 16 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 11 831 Unterschriften (gegenüber ca. 14 254 im Vorjahr). Darüber hinaus erreichten den Ausschuss für Petitionen drei Massenpetitionen mit 1 036 Zuschriften. Massenpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, deren

Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Im Vorjahr erhielt der Ausschuss eine Massenpetition mit 399 Zuschriften.

Im Berichtszeitraum sind zwei Mehrfachpetitionen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind demgegenüber drei Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 330. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 330 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 31, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss im Sinne der Petentinnen und Petenten erledigt hatten. Im Vergleich zum Vorjahr mit 323 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum ca. zwei Prozent mehr Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Im Berichtszeitraum sind 9 solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er zehn Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren 9,3 Prozent der Petitionen erfolgreich. In drei Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass den Petentinnen und Petenten die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 fanden 11 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt hat der Ausschuss für Petitionen in seinen Sitzungen 420 Petitionen beraten.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen fünf Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 6/4676 und 7/150 eingestellt.

In der 107. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 29. Januar 2016 und in der 7. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 1. September 2016 wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2015 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2014 bis 30. November 2015) wurde als Landtagsdrucksache 7/151 vorgelegt.

Die Einbringung des Tätigkeitsberichtes fand in der 7. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 1. September 2016 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Kandidatenstaaten für eine Mitgliedschaft in der EU und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Europäische Bürgerbeauftragte und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten trafen zu ihrer alle zwei Jahre stattfindenden Tagung im neuen brandenburgischen Landtag in Potsdam zusammen. Die Tagungsteilnehmer tauschten sich unter anderem über den Umgang mit unzulänglich bzw. unverständlich formulierten Petitionsanträgen aus und ließen sich über das E-Government in Estland unter Berücksichtigung des dortigen Petitionswesens berichten. Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war eine Diskussion über den Umgang der Petitionsausschüsse mit auf privaten Petitionsplattformen veröffentlichten Petitionen und deren Einbringung bei den Ausschüssen.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den jeweiligen Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

6.1 Arbeit

Gewährung von Heizkostenzuschüssen

Exemplarisch für Beschwerden aus dem Sachgebiet Arbeit sind insbesondere die Beschwerden, mit denen die Bürger die Gewährung von Heizkostenzuschüssen begehren bzw. sich gegen entsprechend ablehnende Bescheide der Jobcenter zur Wehr setzen.

In einer solchen Petition, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum behandelte, wandte sich eine Bürgerin gegen das Verfahren zur Gewährung von Heizkosten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - im Jobcenter ihres Landkreises. Sie hatte sich bereits mehrfach im Rahmen von Petitionen gegen das von dem betreffenden Jobcenter genutzte Verfahren der Heizkostengewährung gewandt.

In ihrer Beschwerde begehrte die Bürgerin nun, dass das Jobcenter ihr Zahlungsmittel für die Bevorratung von Brennstoffen im Voraus auf der Grundlage der Rechnung vom letzten Jahr zur Verfügung stellt. Das Jobcenter ist zur Zahlung jedoch nur bei Vorlage aktueller Nachweise verpflichtet. Hierfür bietet das Jobcenter vorrangig das Gutschein-, hilfsweise das Direktzahlungs- oder das Erstattungsverfahren an. Danach kann die Petentin zur Betankung mit Heizöl entweder einen Gutschein über die angemessene Menge vom Jobcenter erhalten, den das Jobcenter dann mit dem Lieferanten abrechnet, selbst Tanken und die Rechnung vom Jobcenter direkt an den Lieferanten bezahlen oder selbst zahlen und sich den Betrag vom Jobcenter erstatten lassen. Diese drei Alternativen sind ausreichend und wurden der Petentin bereits mehrfach vom Jobcenter erläutert. Der begehrte Vorschuss ist daher weder rechtlich geboten noch erforderlich.

Im Ergebnis konnte dem Anliegen der Petentin diesbezüglich nicht entsprochen werden.

Ebenfalls im Rahmen einer Petition wandte sich eine Bürgerin gegen die Heizkostenabrechnung ihres ehemaligen Vermieters, eine Wohnungsgesellschaft, und den Umgang des Jobcenters ihres Landkreises mit ihrem sowie vergleichbaren Fällen.

Die Petentin und ihr Lebenspartner beziehen Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende beim Jobcenter. Im Zeitraum 2010 bis 2012 haben sich nach der Heiz- und Betriebskostenabrechnung hohe Nachzahlungsforderungen des Vermieters von insgesamt 4.088 Euro ergeben. Hiergegen hat die Petentin Klage erhoben, weil ihrer Meinung nach die Forderungen unberechtigt waren. Im Ergebnis wurde ein Vergleich zwischen der Petentin und der Wohnungsgesellschaft geschlossen. Danach wurde der Nachzahlungsbetrag auf nur noch 1.000 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wurde durch das Jobcenter in voller Höhe übernommen.

Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen bereits mehrfach an das Jobcenter gewandt. Das Jobcenter hat dies jeweils zum Anlass genommen, Auffälligkeiten bei Leistungsempfängern zu überprüfen, die Mieter der Wohnungsgesellschaft sind. Vermehrte Heizkostennachzahlungen konnten dabei nicht festgestellt werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Bei einem Mietverhältnis handelt es sich um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, aus dem sich diverse Rechte und Pflichten für beide Mietvertragsparteien ergeben. Der Bezug von Sozialleistungen durch den Mieter ändert nichts an den gegenseitigen Verpflichtungen (z. B. zur Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, zur Entrichtung des Mietzinses, zum pfleglichen Umgang mit der Mietsache, zur ordnungsgemäßen Abrechnung von Nebenkosten usw.).

Ist eine der Mietparteien der Meinung, es liege eine mietrechtliche Störung oder - wie von der Petentin vorgetragen - eine Täuschung vor, so ist dies allein zwischen den Mietparteien zu klären. Das Jobcenter kann und darf diese zivilrechtlichen Beziehungen nicht beurteilen, auflösen oder gar für deren Pflichtverletzungen einspringen. Es ist einzig gehalten, Leistungen auf der Grundlage des SGB II zu gewähren. Insoweit darf es auch seinen Leistungsberechtigten keine Empfehlungen aussprechen, bestimmte Vermieter zu vermeiden oder Ähnliches.

Dem Anliegen der Petentin konnte demnach nicht entsprochen werden.

6.2 Bildung

Im Berichtszeitraum gingen vermehrt Petitionen von Bürgern ein, die auf eine mangelnde Unterrichtsversorgung an Schulen des Landes aufmerksam machten. Dieses Thema ist nach wie vor höchst brisant, das zeigt eine jüngst im Mai 2017 von einem Bündnis aus Gewerkschaften, Lehrerverbänden und Parteien gestartete Volksinitiative „Den Mangel beenden“. Auch der vermehrte Eingang solcher Petitionen reißt nicht ab.

Die Bürger berichten in ihren Petitionen, dass es an den allgemeinbildenden Schulen des Landes immer häufiger zu Stundenausfällen kommen würde, bestimmte Fächer gar nicht unterrichtet werden könnten und es sogar zur zeitweiligen Schließung ganzer Schulen käme, weil keine Lehrkräfte mehr zur Verfügung stünden. Die verlässlichen Öffnungszeiten an den Grundschulen und die Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf seien an vielen Schulen nicht mehr gesichert, weil hunderte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fehlen würden.

Die Landesregierung weist in diesem Zusammenhang auf den Koalitionsvertrag 2016-2021 hin, welcher als besonderen Schwerpunkt für den Bildungsbereich die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung festlegt.

Dem folgend hat das Landeskabinett am 31. Mai 2016 beschlossen, 2016 zusätzlich 270 unbefristete Einstellungen für Lehrkräfte zu ermöglichen. Zuzüglich der bereits durch die alte Landesregierung verabredeten 470 Neueinstellungsmöglichkeiten und einigen Stellenüberträgen aus 2015 standen damit 2016 insgesamt über 740 unbefristete Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Hinzu kommen noch die befristeten Einstellungen. Seit Januar 2016 wurden darüber hinaus fast 100 Sprachlehrkräfte befristet eingestellt.

Insgesamt konnten damit im Jahr 2016 weit über 850 Einstellungsmöglichkeiten angeboten werden. Das ist eine Größenordnung, die es in Sachsen-Anhalt noch nicht gegeben hat.

Neben diesen Maßnahmen hat das Ministerium für Bildung das Einstellungsverfahren so flexibilisiert, dass fast ganzjährig Einstellungen in das Schulwesen möglich geworden sind. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zur Einstellung von Quereinsteigern und Seiteneinsteigern stark erweitert.

Eine erfolgreiche Personalrekrutierung für den Schuldienst bedarf einer ausreichenden Ausbildung des Lehrernachwuchses im eigenen Land. Mit der Erhöhung der Studienanfängerzahlen ab dem Wintersemester 2016/2017 wurde dem Rechnung getragen. Gleichzeitig wird auch eine Erhöhung der Ausbildungskapazitäten in der zweiten Phase der Lehrerbildung angestrebt.

Ziel ist, den Lehrkräftebedarf an den Schulen Sachsen-Anhalts zum überwiegenden Teil mit Absolventen aus dem eigenen Land zu decken.

Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Bildung und Kultur über das Vorliegen der Petitionen in Kenntnis gesetzt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gewerbliche Haltung von Kangalfischen

Eine Bürgerin beehrte mit ihrer Petition die Erlaubnis zur gewerblichen Haltung von Kangalfischen zu kosmetischen und Wellnesszwecken (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 a) TierSchutzgesetz - TierSchG), welche ihr das zuständige Veterinäramt versagt hatte. Sie kann nicht nachvollziehen, warum ihr eine Erlaubnis versagt wurde, obwohl es in Sachsen-Anhalt bereits zwei Fish Spa gebe. Ferner bemängelt die Petentin eine ungenügende Aufklärung/Information durch den Landkreis.

Die Landesregierung berichtete, dass eine Erlaubnis für das gewerbsmäßige Halten von Wirbeltieren nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a) TierSchG nur erteilt werden darf, wenn u. a. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Nach § 2 Nr. 2 TierSchG darf die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Nach vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen ist eine derartige Beeinträchtigung der Fische beim Einsatz für Therapie-, kosmetische und Wellnesszwecke gegeben. Kosmetische und Wellnesszwecke stellen keinen vernünftigen Grund für die vorliegende Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der Fische dar. Beim Einsatz der Fische im Rahmen einer therapeutischen Behandlung ist es demgegenüber gerechtfertigt, bestimmte Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit hinzunehmen. Selbstverständlich müssen in jedem Fall die Grundbedürfnisse nach § 2 Nr. 1 TierSchG hinsichtlich Ernährung, Pflege und Unterbringung gesichert sein.

Die Petentin hatte fernmündlich beim Landkreis einen Antrag auf Erlaubnis für den Einsatz von Kangalfischen zu kosmetischen und Wellnesszwecken gestellt. Sie wurde vom Landkreis über die Ablehnung des Antrages informiert. Auf die Bitte der Petentin wurde die Ablehnung schriftlich bestätigt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass durch den Einsatz von Kangalfischen zu Wellnesszwecken eine Beeinträchtigung der artgemäßen Haltung nach § 2 TierSchG gegeben sei. Diese Beeinträchtigung sei durch keinen vernünftigen Grund gerechtfertigt.

Die Entscheidung des Landkreises erfolgte auf der Grundlage einer telefonischen Anfrage der Petentin beim Landkreis. Die Entscheidung beruht auf einer Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes an die unteren Veterinärbehörden, dass ein Einsatz von Kangalfischen zu Kosmetikzwecken grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sei. Diese ging auf einen entsprechenden Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt zu dieser Problematik zurück. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung wurde eine Änderung geprüft. Im September 2016 erging auf der Basis eines diesbezüglichen Erlasses des Ministeriums eine entsprechende Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes an die Landkreise und kreisfreien Städte. Danach ist der gewerbsmäßige Einsatz von Kangalfischen zu kosmetischen Zwecken und Wellnesszwecken vom Grundsatz her unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten erlaubnisfähig, wenn die Fische artgerecht gehalten, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind.

Die nach § 11 TierSchG für die Bescheidung eines Antrages erforderlichen Unterlagen lagen dem Landkreis jedoch weder bei seiner telefonischen Entscheidung noch bei der schriftlichen Bestätigung vor. Diese Verfahrensweise des Landkreises hat dazu geführt, dass der Anspruch auf Entscheidung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt wurde.

§ 11 TierSchG verlangt von dem Antragsteller die Vorlage verschiedenster Unterlagen. Diese wurden von der Antragstellerin nicht beigebracht. Die Unterlagen sollen es der Behörde ermöglichen in jedem Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Sie stellen damit sicher, dass der Anspruch eines Antragstellers auf eine einzelfallbezogene Entscheidung verwirklicht wird. Von der Pflicht zur einzelfallbezogenen Entscheidung wird die Behörde auch nicht durch allgemeine Verfügungen der vorgesetzten Behörde befreit. Auf jeden Fall hat der Antragsteller einen Anspruch auf einen rechtmittelfähigen Bescheid.

Ihm muss die Gelegenheit gegeben werden, die Entscheidung der Behörde einer rechtlichen Prüfung unterziehen zu lassen. Die Petentin hätte daher durch den Landkreis dahingehend informiert werden müssen, dass eine Genehmigung grundsätzlich nicht möglich ist, es aber auf den Einzelfall ankommt und sie einen entsprechenden Antrag vorlegen sollte.

Die Petentin hat einen Anspruch auf eine Entscheidung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erst nach der Prüfung eines schriftlichen Antrages nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 TierSchG kann die Entscheidung des Landkreises erfolgen.

Der Petitionsausschuss empfahl der Petentin einen Antrag mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die zuständige Behörde werde nach Vorlage des Antrages eine Entscheidung unter Zugrundelegung der neuen Rechtsansicht treffen. Insoweit hat sich das Anliegen der Petentin positiv erledigt.

Tierhaltung in Zirkusunternehmen

Mit einer Petition an den Landtag machte eine Bürgerin darauf aufmerksam, dass Zirkusunternehmen Anfeindungen und Angriffen von Tierschutzorganisationen ausgesetzt sind, die eine Ausübung ihrer Tätigkeit erschweren würden. Sie beklagt, dass zurückliegend vermehrt Störungen von Zirkusvorführungen, körperliche Angriffe und Demonstrationen sowie die Behinderung von Besucherinnen und Besuchern von Zirkusvorstellungen zu verzeichnen seien. Die Mehrheit der Zirkusbetreiber erkenne die tierschutzrechtlichen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben an. Eine mangelnde Akzeptanz und erhebliche Vorurteile in den Ämtern würden dazu führen, dass kommunale Flächen zunehmend seltener zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d) Tierschutzgesetz (TierSchG) bedarf das Zurschaustellen von Zirkustieren einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Durch diesen Erlaubnisvorbehalt werden artgerechte Haltungsbedingungen für Zirkustiere sichergestellt. Zirkusunternehmen, die über eine entsprechende Erlaubnis verfügen, unterliegen der regelmäßigen behördlichen Überwachung. Die durch die Zirkusregisterverordnung eingeführte zentrale Datenbank (HIT-basiertes Zirkusregister) zur Verwaltung der aufgrund der Verordnung erhobenen Daten erleichtert den Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte.

Es ist unstrittig, dass nur solche Tierarten, unabhängig davon ob es sich um Haus- oder Wildtierarten handelt, im Zirkus mitgeführt werden dürfen, die unter den tatsächlichen Bedingungen eines jeden reisenden Zirkusunternehmens auch tierschutzgerecht gehalten werden können. Die fachliche Bewertung der Tiergerechtheit einer Haltung darf sich jedoch nicht nur daran orientieren welche Tiere gehalten werden, sondern muss die tatsächlichen Haltungsbedingungen im jeweiligen Einzelfall berücksichtigen. Werden tierschutzrechtliche Verstöße durch die zuständigen Behörden festgestellt, haben sie durch angemessene und wirksame Anordnungen eine ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Zirkustiere durchzusetzen.

Soweit die Petentin beklagt, dass Zirkusvorführungen vermehrt gestört werden und körperliche Angriffe, Demonstrationen und die Behinderung von Besuchern von Zirkusvorstellungen zu verzeichnen seien, kann für Sachsen-Anhalt folgendes festgestellt werden:

Die polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet für den Zeitraum 2011 bis 2016 (Stichtag 30. Juni 2016) drei Straftaten gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Zirkus in Sachsen-Anhalt. Die von der Petentin dargestellten Angriffe und Behinderungen auf Besucher sind in Sachsen-Anhalt polizeilich nicht bekannt.

Hinsichtlich der Zurverfügungstellung von kommunalen Flächen für Zirkusunternehmen entscheiden die Städte und Gemeinden eigenverantwortlich über die Überlassung zur vorübergehenden Nutzung an Dritte. Sie sind bei der Überlassung der Grundstücke und der Auswahl der Nutzer an die Grundrechte und die sonstigen Beschränkungen des öffentlichen Rechts gebunden. Sie haben insbesondere den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz(GG)), das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) und das Eigentumsrecht (Artikel 14 Abs. 1 GG) zu beachten. In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen die Städte und Ge-

meinden der Rechtsaufsicht durch die Kommunalaufsichtsbehörden. Entscheidungen über die Überlassung kommunaler Grundstücke zur vorübergehenden Nutzung an Dritte sind gerichtlich überprüfbar.

Das Anliegen der Petentin ist verständlich. Inhaber und Mitarbeiter von Zirkusunternehmen haben ebenso wie andere Bürgerinnen und Bürger das Recht, vor rechtswidrigen Angriffen und Diffamierungen geschützt zu werden. Soweit sich Zirkusunternehmen durch Verwaltungshandeln in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, bleibt es ihnen unbenommen, ihre Rechte auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Das gilt auch hinsichtlich der Nutzung kommunaler Grundstücke.

6.4 Finanzen

Bearbeitungsgebühren für ein Darlehen

Mit einer Petition beschwerten sich Bürger über die Arbeitsweise einer Kreissparkasse im Land Sachsen-Anhalt.

Die Petenten forderten Anfang Dezember 2014 die Kreditbearbeitungsentgelte in Höhe von 300 Euro für ein Darlehen von der Kreissparkasse zurück. Sie beriefen sich dabei auf ein Urteil vom 13. Mai 2014 des Bundesgerichtshofes (Az.: XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13). Danach ist die Berechnung einer Kreditbearbeitungsgebühr unzulässig, da die Kreditbearbeitung keine Leistung für den Kunden darstellt, sondern im eigenen Interesse der Bank erfolgt.

Die Kreissparkasse hat mit Schreiben von Ende Januar 2015 die Rückforderung ohne Begründung abgelehnt. Daraufhin haben sich die Petenten im März 2015 an die Kundenbeschwerdestelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) gewandt. Diese teilte den Petenten im Oktober mit, dass die Ansprüche verjährt seien und sich die Kreissparkasse darauf berufe.

Im Mai 2014 hatte der Bundesgerichtshof Bearbeitungsentgelte bei Verbraucherdarlehen für unzulässig erklärt (siehe oben zitiertes Urteil). Danach stellen sie kein Entgelt für eine gesonderte Leistung dar und dürften deshalb nicht verlangt werden. Folge der Urteile ist, dass Darlehensnehmer, die in der Vergangenheit ein solches Entgelt gezahlt haben, gegenüber ihrem Kreditinstitut einen Erstattungsanspruch haben. Dazu müssen sie die gezahlten Bearbeitungsentgelte zurückfordern. Rückforderungsansprüche, die zwischen den Jahren 2005 und 2011 entstanden sind, konnten gegenüber dem Kreditinstitut bis zum 31. Dezember 2014 geltend gemacht werden. Dies hat der Bundesgerichtshof 2014 entschieden (Az.: XI ZR 348/13 und Az.: XI ZR 17/14). Hiernach beginnt bei unwirksam formularmäßig vereinbarten Darlehensbearbeitungsentgelten die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 in Verbindung mit § 199 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die zwischen den Jahren 2004 und 2011 entstandenen Rückforderungsansprüche erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen, weil Darlehensnehmern die Erhebung einer entsprechenden Rückforderungsklage nicht vor dem Jahre 2011 zumutbar war.

Da die Forderungen aus dem Darlehen der Petenten zum 31. Dezember 2014 verjährt, hätten sie ihre Ansprüche durch verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB geltend machen müssen. Hierzu wäre eine Beschwerde beim Ombudsmann oder ein gerichtliches Mahnverfahren innerhalb der Frist notwendig gewe-

sen. Ein Schreiben an die Kreissparkasse, wie es die Petenten vorgenommen haben, wäre nur ausreichend gewesen, wenn die Kreissparkasse auf die Einrede der Verjährung verzichtet oder erklärt hätte, sich mit dem Darlehensnehmer in Verhandlungen zu befinden. Dies hätte ebenfalls verjährungshemmende Wirkung entfaltet.

Eine Bestätigung, dass das Anspruchsschreiben eingegangen ist, reicht nicht aus. Die Kreissparkasse hat erst Ende Januar 2015 auf das Anspruchsschreiben der Petenten reagiert und einen Erstattungsanspruch abgelehnt. Damit ist keine Verjährungshemmung eingetreten.

Zum Zeitpunkt des Schreibens der Petenten im März 2015 an die Kundenbeschwerdestelle (Ombudsmann) des DSGVO waren die Ansprüche der Petenten bereits verjährt. Darauf berufen sich die Kreissparkasse und die Kundenbeschwerdestelle des DSGVO in ihren Schreiben vom Oktober 2015. Rechtlich sind diese Entscheidungen nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis seiner Beratung regte der Petitionsausschuss gegenüber der Kreissparkasse an, ein Gespräch mit den Petenten zu führen, um so eine vergleichsweise Einigung zu erzielen.

Daraufhin teilte die Kreissparkasse mit, dass den Petenten genügend Informationsmöglichkeiten zur Verfügung standen, um ggf. rechtzeitig eine Hemmung der Verjährung herbeiführen zu können. Viele Darlehensnehmer haben davon - vor allem durch Einschaltung der Schlichtungsstellen der jeweiligen kreditwirtschaftlichen Verbände - auch Gebrauch gemacht.

Auf die Verjährung etwaiger Rückforderungsansprüche mit Ablauf des 31. Dezember 2014 und die ggf. notwendigen Schritte zur Verjährungshemmung wurden Darlehensnehmer durch Medien und Verbraucherschutzverbände häufig und deutlich hingewiesen. Es wäre daher für jeden Darlehensnehmer unproblematisch möglich gewesen, rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten.

Dennoch hat sich die Kreissparkasse in diesem Einzelfall dazu entschlossen, den Kunden den Betrag in Höhe von 300 Euro aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erstatten. Auf eine Erstattung von Zinsen hat die Kreissparkasse jedoch aus den vorgenannten Gründen verzichtet.

Im Rahmen der Petitionsbearbeitung kam der Ausschuss zu der von der Kreissparkasse abweichenden Auffassung, dass es kundenfreundlicher gewesen wäre, hätte die Kreissparkasse die Petenten sogleich darüber informiert, an wen sie sich form- und fristgerecht wenden müssen, um eine Verjährungshemmung der Erstattung der Bearbeitungsgebühren für ihr Darlehen durch die Kreissparkasse zu erreichen.

Schließlich führten das Agieren des Ausschusses und das Entgegenkommen der Kreissparkasse zu einem positiven Ergebnis für die Petenten.

6.5 Gesundheit und Soziales

Ablehnung von Hilfsmitteln

Den Ausschuss erreichen immer wieder Petitionen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über die Ablehnung von Hilfsmitteln durch die zuständigen Stellen beschweren.

So wandte sich beispielsweise ein Bürger an den Ausschuss und begehrte Unterstützung für die Bereitstellung einer e-Fix-Schiebehilfe für seinen Rollstuhl.

Er leidet an einem Non Hodgkin-Lymphom und erhält Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung, Pflegestufe II. Die e-Fix-Schiebehilfe für den Rollstuhl benötigt er, um die Grundbedürfnisse wie Spaziergänge zu befriedigen oder um die im Nahbereich der Wohnung liegenden Stellen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind, erreichen zu können. Gegen den ablehnenden Bescheid seiner Krankenkasse hat der Petent Widerspruch eingelegt.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) müssen die Leistungen der Krankenversicherung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen. Gemäß § 33 Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Nach § 275 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V können die Krankenkassen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels prüfen lassen. Die Gutachterinnen und Gutachter des MDK sind in ihrer medizinischen und pflegerischen Bewertung unabhängig und greifen nicht in die ärztliche Behandlung oder pflegerische Versorgung ein. Sie sind an den aktuellen Stand der Wissenschaft und sozialrechtliche Vorgaben gebunden. Die Entscheidung über eine Leistung liegt bei den Kranken- und Pflegekassen.

Die Krankenkasse des Petenten hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass durch den MDK eine Begutachtung im häuslichen Wohnumfeld des Petenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgt sei. Unter Beachtung aller vorliegenden Informationen stellte der MDK fest, dass die e-Fix-Schiebehilfe für den Rollstuhl aus medizinischer Sicht notwendig, ausreichend und zweckmäßig sei. Unter Berücksichtigung des Begutachtungsergebnisses wurde der Antrag auf Kostenübernahme durch den MDK befürwortet. Diesem Vorschlag folgte die Krankenkasse.

Dem Anliegen des Petenten wurde entsprochen. Der Petent bedankte sich beim Ausschuss für dessen Unterstützung.

Stadttauben

Bürgerinnen und Bürger begehrten eine Änderung der Verordnung über die Feststellung und Bekämpfung eines Befalls mit tierischen Schädlingen (Schädlingsbekämp-

fungsverordnung - SchädBekVO). Die Regelung des § 1 Nr. 2 Buchst. d SchädBekVO, die die verwilderte Haustaube (*Columbia livia domestica*) generell ohne weitere Prüfungsvoraussetzungen als tierischen Schädling im Sinne der Verordnung definiert, solle gestrichen werden. Die Petenten baten insbesondere um eine Auseinandersetzung mit dem Augsburger Modell.

Die SchädBekVO wurde im Jahr 1996 auf der Grundlage einer Ermächtigung im damaligen Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) erlassen. Das BSeuchG ist im Jahr 2000 durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ersetzt worden. Grundsätzliches Ziel beider Gesetze war und ist der wirksame Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten, insbesondere durch Maßnahmen zur Vorbeugung vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen und zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung.

Ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können, ist in § 2 Nr. 12 IfSG als Gesundheitsschädling definiert. Werden Gesundheitsschädlinge festgestellt und ist die Gefahr begründet, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so sind nunmehr in § 17 IfSG die Rechtsgrundlagen für die erforderlichen behördlichen Maßnahmen und für den Erlass von Rechtsverordnungen durch die Länder enthalten. Die Weitergeltung der SchädBekVO ist also zunächst von der Änderung der gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene nicht berührt.

Im Rahmen des Vorgehens bei der Bekämpfung von Wirbeltieren als tierische Schädlinge haben die zuständigen Gesundheitsbehörden in LSA jedoch die geltenden Bestimmungen des Tierschutzes zu beachten und einzuhalten. Mit Implementation des Staatsschutzzieles Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz (GG), das am 1. August 2002 in Kraft trat, hat die Anwendung der Vorschriften der SchädBekVO unter Beachtung dieses Grundsatzes zu erfolgen. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Folglich ist auch das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund verboten. Ob ein vernünftiger Grund vorliegt, ist anhand einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Güter- und Interessenabwägung zu ermitteln. Die zuständigen Gesundheitsbehörden haben grundsätzlich im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Tötung zum Erreichen des Zweckes geeignet sowie zur Zweckerreichung erforderlich ist, d. h. ob kein milderes, aber ebenso effektives Mittel zur Verfügung steht. Abschließend ist der Nutzen der Maßnahme (wirksamer Infektionsschutz) gegen den Schaden (Tötung des Tieres) abzuwägen. Die Tötung darf im Ergebnis dieser Prüfung von der zuständigen Gesundheitsbehörde nur veranlasst werden, wenn der Zweck den Schaden überwiegt.

Sofern ein Befall im Sinne der SchädBekVO vorliegt und weiterhin der Befall mit der verwilderten Haustaube eine Infektionsgefahr für die Bevölkerung darstellt, kann daher ein vernünftiger Grund für die Tötung dieser Tauben gegeben sein. Diese Gefahr ist durch die zuständigen Gesundheitsbehörden im konkreten Einzelfall zu prüfen und festzustellen. Ob zur Tötung alternative Methoden zur Reduzierung der definierten Taubenpopulation herangezogen werden können, hängt auch von den Gegebenheiten vor Ort ab. Hier ist einzuschätzen, ob alternative Methoden überhaupt praktikabel zur Anwendung gebracht werden können, um die Infektionsgefahr wirksam zu bekämpfen. Ergeben die Prüfungen, dass eine alternative Methode zum Töten eingesetzt werden kann, so ist diese von den zuständigen Gesundheitsbehörden zu verwenden.

Nach dem Augsburger Modell (nach Haag-Wackernagel) soll die Taubenpopulation durch das Ansiedeln von Tauben in Schlägen (Synonym: Taubenhaus, Taubenkobel)

reduziert werden. Durch einen offenen Ein- und Ausflug sowie das Füttern in und um diese Anlagen versucht man, die Tauben von den problematischen Stadtgebieten abzulenken, sodass sie in den Anlagen brüten und die Taubeneier ausgetauscht werden können. Der gewählte Standort der Taubenhäuser ist hierbei von großer Bedeutung.

Auch wenn der Einsatz dieses Modells Vorteile bietet (z. B. kostengünstig, da zumeist ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen, der ursprüngliche Taubenbestand wird zumeist gleich gehalten (durch Eiertausch)) funktioniert der Einsatz des Augsburger Modells nur bei gutem Management und weist auch einige Nachteile auf: So entsteht, je nach Standort, im Umfeld möglicher Gebäude (vgl. Rathaus Augsburg) ein enormer Kostenaufwand durch die Installation von Netzen. Auch natürliche Fressfeinde wie Marder, Raben oder Raubvögel können in die offenen Taubenschlaganlagen eindringen und sorgen mitunter dafür, dass ein Teil der Tiere die Anlagen wieder verlässt.

Eine richtige Taubenreduktion ist in den problematischen Stadtgebieten bei diesem Modell nicht zu erwarten, man dämpft nur die sonst entstehende Stadtauben-Population. Die Gründe sind u. a. ein schlechtes Management der Taubenanlagen, unzureichende Ausbildung des eingesetzten Personals bzw. Wartungsdienstes, Anpassung der Tauben (Tauben bemerken nach mehrfachem Brüten den Eiertausch und suchen um die Taubenanlagen neue/alte Brutplätze auf).

Bei der Umsetzung der Vorschriften der SchädBekVO sind höherrangige Rechtsvorschriften, die dem Anliegen der Petenten entsprechen, insbesondere die Vorschriften des TierSchG zu beachten und einzuhalten, so dass eine Änderung oder Anpassung der SchädBekVO nicht zwingend notwendig ist.

Dem Anliegen der Petenten konnte daher nicht gefolgt werden.

6.6 Inneres

Nachdem in den vergangenen Jahren durch die Einrichtung der Härtefallkommission ein stetiger Rückgang bei den Petitionen mit ausländerrechtlichem Bezug zu verzeichnen war, bewirkte die Flüchtlingskrise wieder einen enormen Zuwachs. Im Berichtszeitraum betrug der Anteil der abschließend behandelten Petitionen mit ausländerrechtlichem Bezug im Sachgebiet Inneres 26 %; gemessen an der Gesamtzahl der abschließend behandelten Petitionen waren es 6,3 %.

Ein Schwerpunkt des Sachgebietes Inneres war jedoch die Behandlung von Petitionen zu dem Thema „Herstellungsbeitrag II“.

Bürgerinnen und Bürger konnten nicht nachvollziehen, warum sie zu einem Herstellungsbeitrag herangezogen wurden, obwohl sie schon zu DDR-Zeiten an die Kanalisation angeschlossen worden waren und wandten sich an den Ausschuss mit der Bitte um Unterstützung in ihrer Angelegenheit.

Bei dem Herstellungsbeitrag II gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung (Hausanschlusskosten) ge-

mäß § 8 KAG-LSA handelt es sich um zwei unterschiedliche Kostenarten aufgrund zweier unterschiedlicher Rechtsgrundlagen.

Zur Herstellung des Grundstücksanschlusses bestimmt § 8 KAG-LSA, dass Landkreise und Gemeinden bestimmen können, dass ihnen die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden.

Um das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu beseitigen, bedarf es einer leitungsmäßigen Verbindung zu der öffentlichen Anlage. Bei der Leitungsstrecke zwischen der öffentlichen Anlage und der privaten Hausleitung auf dem Grundstück handelt es sich um den in § 8 KAG-LSA genannten Grundstücksanschluss.

§ 8 KAG-LSA regelt den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und trägt somit der tatsächlichen Gegebenheit Rechnung, dass die Abwassersammelkanäle regelmäßig in einer öffentlichen Straße verlegt sind und deshalb noch Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken hergestellt werden müssen, um das auf ihnen anfallende Abwasser zu beseitigen. Um einen einwandfreien Zustand der Anschlüsse zu gewährleisten, können sich die Gemeinden in der Satzung das Recht vorbehalten, die Herstellung der Grundstücksanschlüsse und alle sonstigen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen durchführen zu lassen.

Bei den Herstellungsbeiträgen II nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA handelt es sich dagegen nicht um einen Beitrag für die Herstellung des Grundstücksanschlusses, sondern um einen Beitrag zur Erneuerung und Modernisierung des gesamten Netzes.

Gemeinden erheben zur Deckung ihres Aufwandes Beiträge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA. Ein entsprechender Aufwand kann beispielsweise durch die (erforderliche) Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der leitungsgebundenen Einrichtungen entstehen. Beitragspflichtig sind diejenigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht. Die bestehende Pflicht zur Erhebung von Beiträgen erstreckt sich auch auf den Herstellungsbeitrag II. Allerdings unterscheidet sich dieser Beitrag von einem „normalen“ Herstellungsbeitrag dadurch, dass er den Altanschlussnehmer im Vergleich zum Neuanschlussnehmer begünstigt.

Die sachliche Beitragspflicht zur Entrichtung eines Herstellungsbeitrages II betrifft als solche Grundstücke, die bereits vor dem Inkrafttreten des KAG-LSA (15. Juni 1991) an eine zentrale leitungsgebundene Anlage angeschlossen waren oder für die eine Anschlussmöglichkeit bestand. Von dem Grundstückseigentümer, der vor dem Inkrafttreten des KAG-LSA an eine von staatlicher Stelle betriebenen Anlage angeschlossen war bzw. angeschlossen werden konnte, kann ein Herstellungsbeitrag zur Deckung des gesamten Investitionsaufwandes nicht verlangt werden.

Der Herstellungsbeitrag II bezieht sich also nur auf die nach dem 15. Juni 1991 geschaffenen Anlagenteile abzüglich des Aufwandes für die Neuanschlüsse. Beitragsfähig für den Herstellungsbeitrag II ist dagegen der Aufwand, welcher der Sanierung

oder der Veränderung von Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage dient. Der Aufwand vor dem 15. Juni 1991 hingegen ist nicht Kostenbestandteil.

Die Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht der Altanschlussnehmer ist dann erfüllt, wenn mit der beitragsauslösenden Maßnahme ein Vorteil entsteht. Dieser besteht in der Steigerung der Betriebssicherheit und Reinigungsleistung sowie der mit der Erneuerung verschlissener Anlagenteile verbundenen Sicherung der Anschlussmöglichkeit.

Das KAG-LSA enthält in § 13b Satz 1 eine zeitliche Obergrenze für die Abgabensfestsetzung in Form einer Verjährungshöchstfrist. Danach ist eine Abgabensfestsetzung unabhängig vom Entstehen einer Abgabenspflicht zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Zur Sicherung der Einnahmen aus Altfällen enthält das KAG-LSA in § 18 Abs. 2 eine Übergangsregelung, nach der bis zum 31. Dezember 2015 entsprechende Beiträge erhoben werden konnten.

Zwischenzeitlich hat sich das Landesverfassungsgericht im Rahmen eines Normenkontrollantrages der Fraktion „DIE LINKE“ mit der Vereinbarkeit des § 18 Abs. 2 KAG-LSA mit der Landesverfassung beschäftigt.

Den Normenkontrollantrag wies das Landesverfassungsgericht mit am 24. Januar 2017 verkündetem Urteil zurück. Das Gericht erklärte die im Dezember 2014 in Kraft getretene Regelung des § 18 Abs. 2 KAG-LSA zur zeitlichen Obergrenze für die Erhebung von Anschlussbeiträgen für verfassungsgemäß.

Feuerwehr

Aus Sorge um den Brandschutz in ihrem Dorf wandte sich eine Bürgerin mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt.

In Ihrer Petition führt sie aus, dass die Ortsfeuerwehr ohne triftigen Grund von der Verbandsgemeinde abgemeldet wurde. Darüber hinaus bemängelt sie in ihrem Schreiben bestehende Unstimmigkeiten mit der Verbandsgemeinde und verweist auf mangelnde Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Mitgliedern der Feuerwehr. Mit einem Ergänzungsschreiben teilt die Petentin mit, dass die Feuerwehr zwar wieder einsatzbereit gemeldet, aber der Mannschaftswagen der Feuerwehr entzogen worden sei. Auch solle es kein Gerätehaus, sondern nur einen Stellplatz geben.

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Verbandsgemeinde fand eine Beratung des Landkreises mit Vertretern der Verbandsgemeinde statt. Eine Vorortbegehung des Feuerwehrstandortes in der Ortschaft der Petentin wurde durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme und der Beratung mit der Verbandsgemeinde stellt der Landkreis fest, dass zu keiner Zeit die Sicherstellung des Grundschutzes hinsichtlich der Brandbekämpfung und Hilfeleistung in der Gemeinde durch eine zeitlich befristete Abmeldung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr (FF) gefährdet war.

Anlass der zeitlich befristeten Abmeldung der Feuerwehr war, dass der zuständige Versicherungsträger für Feuerwehren in Sachsen-Anhalt, die Feuerwehrunfallkasse (FUK) Mitte festgestellt hatte, dass das Feuerwehrhaus der FF nicht den einschlägi-

gen Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Bereits damals erfolgte die Untersagung der Nutzung dieser baulichen Anlage für Feuerwehrzwecke und die Feuerwehr wurde samt der Technik, einschließlich Löschfahrzeug, in ein Ausweichobjekt ausgelagert.

Die Ortsfeuerwehr zog aus dem Ausweichobjekt eigenmächtig aus, ohne den Träger der Feuerwehr zu informieren und bezog den alten Standort. Das Gebäude war für die Nutzung als Feuerwehrhaus nicht freigegeben. Da zunächst kurzfristig kein geeigneter Standort zur vorübergehenden Nutzung gefunden wurde, erfolgte die Abmeldung der Ortsfeuerwehr durch die Verbandsgemeinde bei der zuständigen Feuerwehreinsatzleitstelle.

Aus Sicht des Landkreises ist die Entscheidung des Trägers der Feuerwehr nachvollziehbar und als richtig zu bewerten, da die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben war und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr in der Ortslage durch organisatorische Maßnahmen möglich waren.

Hierzu veranlasste die Verbandsgemeinde eine Änderung der Alarm- und Ausrückordnung mit sofortiger Wirkung, so dass bei einem Einsatzfall im Ortsteil die Ortsfeuerwehren anderer Ortschaften ab der Alarmstufe A (Brandereignis) zu alarmieren und einzusetzen waren. Diese Maßnahme der Verbandsgemeinde war ausreichend, da die gesetzliche Hilfsfrist für den Einsatz von Feuerwehren eingehalten wurde und damit in der Ortslage der Petentin der Brandschutz nicht gefährdet war. In der Folge teilte die Verbandsgemeinde dem Landkreis mit, dass die Ortsfeuerwehr wieder einsatzbereit ist. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit dieser Feuerwehr wieder hergestellt wurde.

Die Gliederung der Gemeindefeuerwehr in Ortsfeuerwehren obliegt der Verbandsgemeinde. Trotz der Sicherstellung der Eintreffzeit von zwölf Minuten durch andere Ortsfeuerwehren stellt die Verbandsgemeinde die Existenz der Ortsfeuerwehr offensichtlich nicht in Frage. Die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplan der Verbandsgemeinde sind durch den zuständigen Landkreis vor Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat zu prüfen gewesen.

Der Verbandsgemeinde obliegen gemäß § 2 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 BrSchG hat die Gemeinde dazu insbesondere eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Mängel bei der Vorhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen der Ortsfeuerwehr sind nach eigener Einschätzung der Verbandsgemeinde seit längerer Zeit bekannt. Bisher wurden zur Herstellung des rechtsgemäßen Zustandes durch die Verbandsgemeinde nicht notwendige Maßnahmen umgesetzt.

Es gab zwischenzeitlich Beratungen vor Ort, an denen Vertreter der Verbandsgemeinde und der FUK sowie der Kreisbrandmeister des Landkreises und Vertreter der Feuerwehr teilgenommen haben. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Leitung der Feuerwehr über den aktuellen Sachstand informiert ist und einvernehmliche Lösungen für die Unterbringung der Ausrüstung der Feuerwehr und das vorhandene Löschfahrzeug gefunden wurden.

Nunmehr plant die Verbandsgemeinde nach Einschätzung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Landkreises bauliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel. Ein Bauantrag wurde gestellt und durch das Bauamt des Landkreises genehmigt. Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt der Gemeinde und der Verbandsgemeinde geplant.

Bei einer Vorortbegehung durch den Sachverständigen der FUK wurde die Bauplanung umfassend vorgestellt. Der Sachverständige der FUK stimmte den geplanten Baumaßnahmen zu. Das Bauamt der Verbandsgemeinde wurde beauftragt, kurzfristig ein Leistungsverzeichnis für die geplante Baumaßnahme zu erstellen und die Vergabe von Bauleistungen auszuschreiben. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen am Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr rechnet der Landkreis im Haushaltsjahr 2016.

Der Verbandsgemeinde wurde seitens der Landesregierung empfohlen, die geplanten Baumaßnahmen und den Zeitplan der Realisierung den Einwohnern der Ortschaft vorzustellen.

Im Ergebnis konnte dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

6.7 Justiz

Zu diesem Sachgebiet erreichen den Ausschuss immer wieder Petitionen von Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen, die mit den Vollzugsbedingungen nicht einverstanden sind. Schwerpunkte dieser Beschwerden waren zum Beispiel nicht gewährte Vollzugslockerungen, Verhalten von Bediensteten, die Unterbringung, medizinische Behandlung oder Ablehnung von Verlegungsgesuchen. Der Petitionsausschuss stellte bei der Beratung der Petitionen jedoch überwiegend fest, dass die Beschwerden nicht begründet waren.

Weitere Themen in diesem Sachgebiet betrafen die Staatsanwaltschaften oder die Arbeitsweise von Gerichten, hier insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren.

Geldauflagen in Strafverfahren

Ein Bürger forderte in seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition eine bundesgesetzliche Regelung dahingehend, dass nur Vereine mit Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen Zuwendungen aus Bußgeldverteilungen erhalten dürften. Dabei verlangt er notarielle Aufsicht und Verlosung nach dem Zufallsprinzip, um Missbrauch auszuschließen. Ein gewähltes Gremium solle zudem die Erstellung der Listen der im Bußgeldverteiler aufgeführten Vereine übernehmen. Zuletzt müssten aus seiner Sicht alle Vergaben öffentlich bekannt gegeben werden.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition abschließend behandelt und sie unter anderem den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um landesrechtliche Verwaltungsvorschriften über Geldauflagen in Strafverfahren geht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat gesetzgeberischen Handlungsbedarf verneint.

Zur Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte in Sachsen-Anhalt wird seitens der Landesregierung bemerkt:

Der Präsident des Oberlandesgerichts (OLG) in Naumburg führt ein landesweites Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren erbitten. Das Verzeichnis wird vom Präsidenten des OLG alle zwei Jahre erneuert. In dieses Verzeichnis werden auf entsprechenden Antrag etwa Einrichtungen aufgenommen, die in den Bereichen der Straffälligen- und Bewährungshilfe, der allgemeinen Jugendhilfe, der Hilfe für gesundheitsgeschädigte und behinderte Kinder, der Hilfe für Suchtgefährdete, der Alten- und Hinterbliebenenilfe, des allgemeinen Sozialwesens, der Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung oder des Natur- und Umweltschutzes engagiert sind.

Die Aufnahme einer Einrichtung in das Verzeichnis begründet jedoch keinen Anspruch auf die Zuweisung von Geldauflagen. Das Verzeichnis wird den Strafrichterinnen und Strafrichtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes vielmehr als eine reine Orientierungshilfe überlassen. Insbesondere stellt es keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen dar. Das Verzeichnis gilt sonach nicht als Empfehlung bestimmter Einrichtungen, sondern dient lediglich der Information, so dass Geldauflagen auch an gemeinnützige Einrichtungen zugewiesen werden können, die nicht in dem Verzeichnis genannt sind.

Gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen, die die Zahlung einer Geldauflage festlegen, verweisen Zahlungspflichtige an die vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft bestimmte gemeinnützige Einrichtung, an welche die Geldbeträge zu entrichten sind. Der oder die zur Zahlung Verpflichtete zahlt die Beträge dann direkt bei der gemeinnützigen Einrichtung ein. Diese ist zur Rechenschaft über die Mittelverwendung verpflichtet.

Gerichte entscheiden bei einer Auswahl derjenigen Einrichtungen, denen eine Geldauflage zufließen soll, in richterlicher Unabhängigkeit. Deshalb würde es bereits die Verfassung verbieten, auf diese Entscheidungen in irgendeiner Weise einzuwirken. Die Staatsanwaltschaften bestimmen ihrerseits die Empfänger von Zahlungen aus Geldauflagen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Praxis hat sich in Sachsen-Anhalt bewährt. Missbräuche oder andere Probleme mit der aufgezeigten Verfahrensweise sind nicht ersichtlich.

Gleichberechtigung

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss und begehrte die Aufhebung des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und dessen Ersetzung durch ein Gleich-

berechtigungsförderungsgesetz. Zur Begründung führt er an, das Frauenfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FrFG LSA) diskriminiere Männer, da die unter Abschnitt 2 des Gesetzes aufgeführten Maßnahmen die Bevorzugung von Frauen bei allen Stellenausschreibungs-, Einstellungs- und Organisationsentscheidungen verlange, obwohl beispielsweise in der Stadt Staßfurt nur ein prozentualer Anteil von etwa 30 Prozent männliche Beschäftigte zu verzeichnen sei. Zudem würden sich aufgrund dieses Gesetzes nur noch sehr wenige männliche Bewerber auf ausgeschriebene Ausbildungsstellen bewerben und tausende gut ausgebildete männliche Akademiker und Facharbeiter in die alten Bundesländer abwandern. Dies sei mit europäischem Recht unvereinbar.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist auf europäischer Ebene in Artikel 2 und 3 des Vertrages über die Europäische Union, in Artikel 8 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auf Bundesebene in Artikel 3 Grundgesetz (GG) und auf Landesebene in Artikel 34 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt gesetzlich verankert. Danach sind das Land und die Kommunen verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

In § 3 FrFG LSA heißt es: „Frauen sollen in Stellenausschreibungen besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben. Stellenausschreibungen sind so abzufassen, dass sie insbesondere Frauen zu einer Bewerbung auffordern. Dies gilt vor allem für Stellen in Bereichen, in denen Frauen in geringerer Anzahl beschäftigt sind als Männer.“

Ergänzt und modifiziert wird diese Vorschrift durch die Regelung in § 4 FrFG LSA und insbesondere dessen Absatz 2. Dort heißt es: „Stellt die Einstellungsbehörde fest, dass eine Bewerberin und ein Bewerber für die auszuübende Tätigkeit nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichwertig qualifiziert sind, ist die Bewerberin einzustellen, wenn der Anteil der Frauen in der Funktion, in der Vergütungs- oder Besoldungsgruppe geringer ist als die der Männer“.

In § 5 FrFG LSA heißt es schließlich, dass für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, bei Beförderung und Höhergruppierung § 4 FrFG LSA entsprechend gilt.

Aus den aktuellen Erhebungen zum 8. Bericht über die Umsetzung des FrFG LSA ergibt sich, dass der Frauenanteil der Beschäftigten in der Landesverwaltung zwar bei 63,2 % liegt. Diese Zahl bezieht sich allerdings auf alle Ämter. Der Anteil der Frauen in Führungspositionen ist weitaus geringer. Er beträgt in den Besoldungsstufen A 15 und A 16 lediglich 48,26 bzw. 32,72 % und in der B-Besoldung insgesamt nur 20 %.

Hieran zeigt sich, dass das in § 1 des FrFG LSA gesetzte Ziel, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern noch nicht erreicht ist.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung haben die Koalitionspartner konkrete Schritte für die Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern vereinbart. Die Erhöhung des Frauenanteils auf 40 % in gehobenen Funktionen der Landesverwaltung und der nachgeordneten Bereiche wird angestrebt.

Verfassungsrechtlich ist die Einführung von Zielquoten für Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst nicht zu beanstanden. Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Papier hat in einem Rechtsgutachten (nachzulesen unter www.Mge-pa.nrw.de/mediapool/pdf/presse) begründet, dass leistungsbezogene Quoten im Unterschied zu starren Quoten verfassungs- und europarechtlich unbedenklich sind. Ein Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 GG könne nicht vorliegen, weil die Bevorzugung weiblicher Bewerber erst einsetze, wenn ein Gleichstand hinsichtlich Leistung, Eignung und Befähigung besteht. Die mit einer Quotenregelung einhergehende Ungleichbehandlung zulasten männlicher Bewerber lasse sich durch Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG rechtfertigen.

Die Bevorzugung weiblicher Bewerber bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung stellt eine von mehreren Möglichkeiten dar, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Nur wenn in den Eingangssämtern eine ausreichende Zahl von weiblichen Bediensteten beschäftigt ist, kann langfristig auch der Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöht werden.

Ein Vergleich mit den Vorschriften zur Stellenbesetzung in den anderen Bundesländern zeigt, dass überwiegend eine dem FrFG LSA vergleichbare Regelung zur Stellenbesetzung vorhanden ist und zwar unabhängig vom Namen des jeweiligen Gesetzes.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung arbeitet zwar an einer Überarbeitung des Frauenförderungsgesetzes, eine grundlegende Änderung der Vorschriften zur Stellenbesetzung steht aber nicht zur Rede.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist eine Novellierung des Frauenförderungsgesetzes in dem in der Landtagseingabe vorgeschlagenen Sinn nicht angezeigt.

6.8 Kultur

Auflagen für den Abbruch eines denkmalgeschützten Hauses

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt wandten sich Bürger gegen die erteilte Auflage, eine baudenkmalpflegerische Dokumentation vor dem Abbruch eines in ihrem Eigentum stehenden Hauses durchzuführen.

Die Landesregierung berichtete, das Gebäude, welches die Petenten abreißen wollen, sei entgegen der Darstellung nicht einsturzgefährdet. Aus diesem Grund sei man nicht darauf angewiesen, eine Abbruchdokumentation zu erstellen; vielmehr könne das Gebäude für die erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen begangen werden. Zu dem gegen eine dendrochronologische Untersuchung (Holzalterbestimmung) vorgebrachten Kostenargument, sei anzumerken, angesichts der im Zusammenhang mit einem geplanten Neubau zu erwartenden Gesamtinvestitionskosten sei die Höhe der Kosten für das Gutachten als zumutbar anzusehen. Ein solches Gutachten sei erforderlich, weil es sich um ein 300 Jahre altes Gebäude, eines der ältesten Häuser des Ortes, handle, zu dem keine Bauunterlagen mehr existierten. Würde eine solche Untersuchung nicht angefertigt, bedeutete dies einen großen Verlust für die ortsgeschichtliche Forschung.

Das in Rede stehende Objekt ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) als Baudenkmal gewürdigt und in das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen worden. Gleichzeitig ist es laut § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA Teil des Denkmalbereichs der betreffenden Straße.

Die Eigentümer beantragten im Oktober 2012 die denkmalrechtliche Genehmigung für den Abbruch des Baudenkmals bei der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde. Der Antrag wurde mit dem schlechten Bauzustand des Objekts begründet. Die Eigentümer wollten auf den Grundstücken einen Neubau für ihre Kinder errichten. Der Antrag war seinerzeit unvollständig und nicht prüffähig, daher wurden die fehlenden Unterlagen fristgerecht nachgefordert.

Im November 2012 fand ein Ortstermin unter Beteiligung der Eigentümer, des Ortschronisten, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) und des Landesverwaltungsamtes (LVwA) statt. In Folge dessen wurde die Genehmigung für den Abbruch im Dezember 2012 unter der aufschiebenden Bedingung der vorherigen Dokumentation erteilt; die unveränderte Erhaltung des Gebäudes war zu diesem Zeitpunkt unzumutbar (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA).

Da gegen diesen Bescheid keine Klage erhoben wurde, erlangte er somit Rechtskraft. Im Mai 2013 übersandten die Eigentümer dem LVwA Fotos und Zeichnungen des Gebäudes mit dem Hinweis, dass sie die dendrochronologischen Untersuchungen nicht vornehmen lassen, da die Kosten dafür den Kaufpreis des Grundstücks (1.750 Euro) übersteigen würden. Darüber hinaus läge das Einkommen der Familie bei insgesamt ca. 3.300 Euro und das Haus selbst wäre einsturzgefährdet.

Den Eigentümern wurde daraufhin mitgeteilt, dass sie in diesem Fall eine Bestätigung eines Bauforschers beibringen müssen, wenn eine Untersuchung nicht durchführbar sei. Dazu forderte das LVwA von den Eigentümern entsprechende Kostenvoranschläge an, um eine Unzumutbarkeit prüfen zu können. Es wurde lediglich ein Angebot vorgelegt, das von einer Summe in Höhe von etwa 8.100 Euro ausging. Das LVwA fragte daraufhin bei einem regionalen Anbieter nach, der jedoch max. 1.190 Euro brutto für diese Leistung veranschlagte.

Im Rahmen einer freiwilligen Leistung des LVwA wurden im August 2015 im Zuge einer Auflagenkontrolle alle Antragsteller angeschrieben, deren denkmalrechtliche Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommen worden war und innerhalb der nächsten drei Monate abzulaufen drohte. Darunter befand sich auch die Genehmigung der Petenten, deren Genehmigung daraufhin um ein Jahr und somit bis zum Dezember 2016 verlängert wurde.

Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme von Dokumentationskosten verpflichtet werden. Dies ist hier der Fall, wenn man die Wertsteigerung des Grundstückes durch die Wiederbebaubarkeit, eine geplante Neubebauung oder allein schon die Abbruchkosten heranzieht. Die Dokumentationskosten liegen mit etwa 1.250 Euro bei ca. 15 % der Abbruchkosten und relati-

vieren sich noch weiter wenn man den geplanten Neubau als Gesamtinvestition berücksichtigt. Schließlich werden die Petenten von zukünftigen Erhaltungskosten entbunden und können die Liegenschaft dann in anderer Weise als unter unverändertem Erhalt des Kulturdenkmals nutzen.

Die Dokumentation ist nach einem Abbruch das einzige verbleibende Zeugnis für das Baudenkmal. Um nachfolgenden Generationen ein möglichst vollständiges Bild des Bauwerks zu vermitteln, hat das LDA wissenschaftliche Standards entwickelt, wonach jedes Objekt vor erheblichen Veränderungen dokumentiert wird. Damit eine wissenschaftliche Arbeit mit den Unterlagen sinnvoll möglich ist, sind diese auch in dem mit Bescheid vom Dezember 2012 verfügten Umfang zu erbringen. Nur die Ausführung durch einen Bauforscher kann die Ergebnisse der dendrochronologischen Untersuchung im Kontext mit den vorgefundenen Abbänden auch wissenschaftlich fundiert auswerten und damit die geschichtliche Bedeutung des Gebäudes, als laut Denkmalausweisung eines der ältesten Häuser des Ortes, untermauern. Nur so kann eine Zweitverwendung von Balken ausgeschlossen werden. Die exakte Datierung ist für die Hausforschung und die Ortsgeschichte von großer Bedeutung.

Laut Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt (Urteil OVG LSA vom 16. Juni 2010, Az.: 2 L 292/08) sind Dokumentationskosten zwischen 10 - 20 % (im Mittel: 15 %) der Gesamtinvestitionskosten und gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA als zumutbar anzusehen. Vorliegend wurden bei der Prüfung nur die Abbruchkosten und noch nicht einmal die Kosten des geplanten Neubaus berücksichtigt: 15 % der Abbruchkosten (ca. 8.100 Euro) entsprechen 1.213 Euro, die Dokumentationskosten belaufen sich auf 1.190 Euro. Somit sind sie also zumutbar. Dies wurde den Petenten in einem Schreiben vom Juli 2013 mitgeteilt. Im August 2013 übersandten die Petenten ohne weitere Angaben einen Kostenvoranschlag von einem Bauforschungsbüro über 1.247,71 Euro.

Im Ergebnis war die geforderte Dokumentation sowohl vertretbar als auch finanziell zumutbar.

Im Übrigen besteht für alle Denkmaleigentümer, so auch die Petenten, die Möglichkeit, einen Antrag auf Fördermittel des Landes zu stellen, wenn sie sich mit der Finanzierung dieser Dokumentation überfordert sehen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur in Absprache mit dem LVWA und dem LDA.

Die Petenten waren mit der Entscheidung jedoch nicht einverstanden. Der Petitionsausschuss beschloss daher, einen Vorort-Termin durchzuführen, um sich selbst ein Bild von der Sachlage zu machen und zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Im Rahmen des Termins ging die Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der Abbruchdokumentation hinter ihre bisherigen Forderungen zurück und forderte nunmehr lediglich eine Minimaldokumentation.

Als Resultat ihrer Eingabe wurde den Bürgern die begehrte Abbruchgenehmigung für das Baudenkmal erteilt, ohne dass weitere Kosten für die Abbruchdokumentation entstanden sind.

Dem Anliegen der Petenten ist damit entsprochen worden.

6.9 Landtag

Neuordnung des Kommunalverfassungsgesetzes

Mit einer Sammelpetition wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss und begehrt die Neuordnung des § 82 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), konkret die Aufhebung der Regelung in § 82 Abs. 1 KVG LSA und die Wiederaufnahme der am 1. Juli 2014 außer Kraft getretenen Regelung des § 86 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO LSA) und forderten die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt auf, die bestehende gesetzliche Regelung in § 82 Abs. 1 KVG LSA noch einmal zu überprüfen.

Nach Ansicht der Petenten sei die bestehende gesetzliche Regelung in § 82 Abs. 1 KVG LSA undemokratisch, da diese die Möglichkeiten der politischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der kleinen Ortschaften an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Ortsteilen in erheblichem Maße einschränke. Der Ortsvorsteher einer Ortschaft mit weniger als 300 Einwohnern sei zwar ebenfalls zu wählen; als in ein Ehrenamt Gewählter sei es ihm jedoch nicht mehr möglich, alle Aufgaben der §§ 84 bis 88 KVG LSA in dem Maße zu bewältigen, wie es für das Gedeihen einer Ortschaft erforderlich sei. Demgegenüber seien die in den Ortschaftsrat gewählten Mitglieder meist die Leistungsträger der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Ortschaften. Mit der Auflösung des Ortschaftsrates sei das Ehrenamt und die politische Teilhabe der Bevölkerung an der Gestaltung der Ortschaften gefährdet; die Identität der Ortschaften zu ihrem Ort und zu ihrer Geschichte gingen verloren. Darüber hinaus werde der Politikverdrossenheit Vorschub geleistet, da an der Bevölkerung vorbei Beschlüsse zum Nachteil der dort lebenden Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Bürgerinnen und Bürger gefasst würden.

Nach Auffassung der Petenten ginge mit dem Zusammenschluss von Ortsteilen zu einer Ortschaft zudem Identitätsstiftendes und der Zusammenhalt in den Ortschaften verloren. Insofern sei auch der Zusammenschluss von mehreren Ortsteilen zu einer Ortschaft nicht für die Entwicklung der Ortschaft förderlich.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA besteht ab Beginn der Wahlperiode 2019 die Verpflichtung, in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Nach Satz 2 der Vorschrift kann eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher haben. Das Nähere zur Direktwahl des Ortsvorstehers durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus § 82 Abs. 2 KVG LSA. Die vorstehend genannten Regelungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft. Nach dem bis zum 30. Juni 2014 geltenden § 86 Abs. 2 Satz 1 GO LSA stand es den Gemeinden, die sich für die Einführung der Ortschaftsverfassung entschieden haben, demgegenüber frei zu entscheiden, ob in den Ortschaften ein Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister gebildet oder ein Ortsvorsteher bestellt wird.

Das durch Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlassene Kommunalverfassungsgesetz macht die optionale Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung, beginnend ab der Wahlperiode 2019, von der Größe der Ortschaft abhängig. Nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA besteht danach die Ortschaftsvertretung in kleinen Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern verbindlich aus einem direkt gewählten Ortsvorsteher. Für größere Ortschaften mit mehr

als 300 Einwohnern wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, über das Modell der Ortschaftsvertretung unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).

Die Ansicht der Petenten, dass die gesetzliche Regelung in § 82 Abs. 1 KVG LSA undemokratisch ist, da diese die Möglichkeiten der politischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der kleinen Ortschaften an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Ortsteilen in erheblichem Maße einschränkt, ist aus den nachstehenden Gründen unbegründet:

1. Bereits der über das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes am 1. Juli 2014 hinaus bis zum 30. Juni 2019 fortgeltende § 88a GO LSA sieht als mögliches Modell der Ortschaftsvertretung das Modell des Ortsvorstehers vor (§ 88a Abs. 1 GO LSA). Dem nach der bestehenden Rechtslage vom Gemeinderat zu wählenden Ortsvorsteher obliegen, mit Ausnahme der ggf. vom Gemeinderat übertragenen Entscheidungszuständigkeiten nach § 84 Abs. 3 KVG LSA, die gleichen Aufgaben wie dem Ortschaftsrat; er hat im Verhältnis zum Gemeinderat die gleichen Rechte wie der Ortsbürgermeister (z. B. Teilnahmerecht mit beratender Stimme, Antragsrecht, Auskunftsrecht, Akteneinsichtsrecht). An diese Rechtslage knüpfen die zum 1. Juli 2019 in Kraft tretenden Regelungen des § 86 KVG LSA an.

2. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Elements des Ehrenamtes des Ortsvorstehers sieht der am 1. Juli 2018 in Kraft tretende § 82 Abs. 2 KVG LSA eine Direktwahl des Ortsvorstehers durch die in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger vor. Die Einführung der Direktwahl des Ortsvorstehers und damit verbunden die unmittelbare Einflussnahme der Bürgerschaft der Ortschaft auf die Person des Ortsvorstehers liefert einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Legitimation des Ortsvorstehers im Verhältnis zum Gemeinderat und zum Bürgermeister; sie trägt darüber hinaus wesentlich zu einer stärkeren Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem die Interessen und die Belange der Ortschaft gegenüber dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vertretenden Ortsvorsteher bei.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts ist im Sinne der Stärkung von Demokratie und Transparenz im Rahmen der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehen, dass auch in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern die Möglichkeit eröffnet wird, hinsichtlich der Ortschaftsvertretung zwischen einem von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft gewählten Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher wählen zu können. Diese Änderung soll zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Änderung des Schulgesetzes – Aufnahme von Schulfächern

Ein Bürger beehrte, das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dahingehend zu ergänzen bzw. zu ändern, dass das Fach „Wirtschaft und Ökonomie“ als obligatorisches Schulfach im Schulalltag aller Schulen in Sachsen-Anhalt Berücksichtigung findet und im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest verankert wird.

Der Fächerkanon der allgemein bildenden Schulen ist auf die Erlangung der Mittleren Schulabschlüsse und der Allgemeinen Hochschulreife ausgerichtet und dahingehend zielführend ausgestaltet. Für die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse sind

durch die Kultusministerkonferenz (KMK) auch Fächervorgaben vereinbart, die in den Bundesländern einzuhalten sind. Für die Allgemeine Hochschulreife sind dies acht der elf in Sachsen-Anhalt unterrichteten Fächer. Für die Abschlüsse im Sekundarbereich I sind hier bereits neun Fächer verpflichtend vorzuhalten.

Für Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen sind teilweise die vom Petenten angesprochenen Sachverhalte im Pflichtfach Wirtschaft explizit verortet. Hier kann auf den Fachlehrplan und beispielhaft auf den Kompetenzschwerpunkt „In der sozialen Marktwirtschaft wirtschaftlich handeln“ verwiesen werden. Der Fachlehrplan bezieht u. a. in den zu vermittelnden grundlegenden Wissensbeständen, die Themen „Einkommen“ und „Möglichkeiten der sozialen Sicherung“ ein, wobei auch verschiedene Formen von Versicherungen benannt sind. Außerdem lassen sich fächerübergreifend Bezüge u. a. zu den Fächern Hauswirtschaft und Mathematik herstellen.

Am Gymnasium wird das Fach Wirtschaftslehre als Wahlpflichtfach in den Jahrgängen 9 bis 12 neben den Fächern Philosophie, Psychologie, Rechtskunde, Informatik, Technik, Astronomie sowie weiteren Fremdsprachen und Naturwissenschaften angeboten. In den noch geltenden Rahmenrichtlinien des Faches Wirtschaftslehre werden weitestgehend die vom Petenten aufgeführten Themen behandelt. Das erste Pflichtthema trägt den Titel „Wirtschaft geht alle an“. Der derzeit in der Entwicklung befindliche neue Fachlehrplan für das Fach Wirtschaftslehre wird im Januar 2017 in die öffentliche Anhörung gegeben.

Die Umfänge in den Stundentafeln sind mit Blick auf weitere Schulfächer begrenzt. Es ist derzeit nicht vorgesehen, diesen Umfang verpflichtend zu erweitern. Eine neue Verpflichtung könnte nur aufgenommen werden, wenn dafür auf ein anderes Angebot verzichtet wird, da sonst die Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler zu hoch würde und auch Zusatzkosten entstünden. Darüber hinaus bedürfte jede Einführung eines neuen Faches der Untersetzung mit Lehrkräften, die hier in der erforderlichen Zahl nicht zur Verfügung stehen.

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 10 Abs. 2 SchulG ist geregelt, dass die oberste Schulbehörde über Stundentafeln die Unterrichtsfächer und Lernbereiche per Verwaltungsvorschrift vorgibt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es mithin nicht.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

6.10 Medien

Petitionen zu diesem Sachgebiet betreffen überwiegend den Rundfunkbeitrag. Viele Bürgerinnen und Bürger haben Schwierigkeiten zu akzeptieren, dass sie Rundfunkbeiträge entrichten müssen, obwohl ihnen kein Rundfunkgerät zur Verfügung steht. Auch ist ihnen nicht verständlich, warum sie die Rundfunkbeiträge nicht monatlich entrichten können.

Mit Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags am 1. Januar 2013 wurde die bisherige Rundfunkgebühr, die für jedes Rundfunkempfangsgerät zu entrichten war, abgelöst und durch den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ersetzt. Dieses neue System des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags hat sich seit seiner Einfüh-

rung in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren bewährt. Es hielt auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13. Mai 2014, Az. VGH B 35/12) und den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 15. Mai 2014, Az. Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12) stand.

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 12 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und damit der verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Danach muss sichergestellt werden, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Abgeleitet daraus haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Auftrag gemäß § 11 Abs. 1 RStV, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote auf die individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu wirken und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Diese Angebote sollen den Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen geben und dabei die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung einhalten.

Die Finanzierung über den Rundfunkbeitrag erlaubt es, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht und der verbürgten Programmautonomie Rechnung trägt.

Zur Finanzierung sollen diejenigen herangezogen werden, denen die Rundfunkprogramme zu Gute kommen. Da der öffentlich-rechtliche Rundfunk in besonderem Maße die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördert und einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen leistet, ist grundsätzlich jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen, weil sie einen gleichsam strukturellen Vorteil aus dessen Wirkung zieht.

Auf Grund der technischen Entwicklung elektronischer Medien im Zuge der Digitalisierung hat das Bereithalten eines Fernsehers oder Radios als Indiz für die Zuordnung eines Vorteils aus dem Rundfunkangebot spürbar an Überzeugungs- und Unterscheidungskraft eingebüßt. Die Verbreitung der herkömmlichen wie der modernen Empfangsgeräte ist nahezu flächendeckend und die Vielgestaltigkeit und Mobilität schließt es nahezu aus, das Bereithalten solcher Geräte in einem Massenverfahren in praktikabler Weise und ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre verlässlich festzustellen. Daher hat der Gesetzgeber nicht an der für die frühere Rundfunkgebühr maßgeblichen Unterscheidung festgehalten, ob ein Empfangsgerät bereitgehalten wird oder nicht, sondern er darf davon ausgehen, dass die effektive Möglichkeit der Programmnutzung als abzugeltender Vorteil allgemein und geräteunabhängig besteht.

Die Beitragspflicht sowie die Zahlweise des Rundfunkbeitrags richten sich nach § 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Gemäß § 7 Abs. 3 RBStV ist der Rundfunkbeitrag monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Diese Verfahrensweise wurde aus der Vorgängerregelung in

§ 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFStV) zur Zahlweise der Rundfunkgebühr übernommen. Durch diese bewährte Regelung ist es möglich, in jedem der drei Monate für jeweils ein Drittel der Beitragsschuldner die Rundfunkbeiträge in Rechnung zu stellen und somit eine erhebliche Aufwands- und Kostenersparnis zu erreichen. Da einkommensschwache Empfänger von Sozialleistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben, ist diese Zahlweise gerade auch für sozial schwache Menschen nicht belastend.

6.11 Umwelt

Müllentsorgung

Ein Bürger beschwerte sich über die Organisation der Abfuhr der Restmülltonne und die Nichtabholung seiner Restmülltonne durch den vom Landkreis beauftragten Dritten vor seinem Grundstück. Er bezweifelt, insbesondere vor dem Hintergrund der anderen Handhabung in der Vergangenheit, der Abfallgebührenzahlung und auch mit Blick auf die Zumutbarkeit für ältere und gebrechlichere Mitbürger, das Vorhandensein einer Verpflichtung der Bereitstellung der Abfallbehälter an einem anderen Ort. Er begehrt, dass die Abholung wie in vergangenen Zeiten vor den Grundstücken erfolgt.

Nach mehreren Anfragen des Petenten beim Landkreis informierte ihn dieser, dass im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung ohne Sonderbedingungen ein Entsorgerwechsel stattgefunden hätte. Gemäß § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises seien die Abfallbehälter durch die Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass die Sammelfahrzeuge auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können. Diese Voraussetzungen seien laut dem beauftragten Entsorger nicht gegeben, so dass die Restabfallbehälter künftig auf der nächsten Querstraße bereitzustellen seien.

Der bisherige Entsorger hatte ein kleines Spezialfahrzeug eingesetzt, das eine Abholung der Restmülltonne vor dem Grundstück des Petenten ermöglichte. Durch den neuen Entsorger erfolgt die Abholung nicht mehr durch ein Spezialfahrzeug, sondern durch ein Sammelfahrzeug, welches das Grundstück des Petenten nicht erreichen kann.

§ 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) verpflichtet Abfallerzeuger und -besitzer grundsätzlich ihre Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen und § 20 Abs. 1 KrWG verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die überlassenen und angefallenen Abfälle aus privaten Haushalten zu entsorgen. Bundesgesetzlich wird nur das „Ob“ der Überlassungspflicht geregelt, die Regelung des „Wie“ erfolgt aufgrund landesrechtlicher Ermächtigung durch Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§§ 3, 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Bundesrechtliche Grenzen für die landesrechtliche Ausgestaltung von Bereitstellungs- und Überlassungspflichten bestehen nur insoweit als für das gewählte System sachbezogene Gründe bestehen müssen, die konkrete Ausgestaltung nicht das Ziel der ordnungsgemäßen und gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung gefährden

sowie der bundesgesetzlich vorgesehenen grundsätzlichen Aufgabenverteilung widersprechen darf.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Bestimmungen in einer kommunalen Abfallsatzung, nach denen der Überlassungspflichtige die Abfälle an einen grundstücksfernen Aufstellort verbringen muss, rechtlich unbedenklich, wenn sie lediglich im Rahmen eines bestehenden Holsystems eine Rechtsgrundlage schaffen, um in Einzelfällen aufgrund örtlicher Besonderheiten eine individuelle Bringschuld vorzusehen. Sie seien dann Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung. Für die Verbringung der Abfallbehälter an einen grundstücksfernen Ort müssen sachbezogene Gründe wie z. B. straßenverkehrsrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen. Des Weiteren ist für die dem Überlassungspflichtigen zumutbare Mitwirkung auf die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzustellen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Landkreis um Ergänzung seiner Stellungnahme hinsichtlich der Darlegung der sachbezogenen Gründe, welche die Nichtbefahrbarkeit des Weges zum Grundstück des Petenten ausmachen sollen, und um Darlegung seiner Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung gebeten. Auch auf die aktuelle Einigung zwischen dem Bundesverband der Entsorgungswirtschaft (BDE) und der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zum Thema „Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen“ wurde hingewiesen.

Der Landkreis führte aus, dass seit dem Entsorgerwechsel ein genormtes Sammelfahrzeug zum Einsatz käme. Es würde sich beim Weg zum Grundstück des Petenten um eine unbefestigte Sackgasse ohne Wendebereich handeln. Der Einfahrtbereich sei sehr schmal, das Vorwärtsbefahren sei mangels Wendebereich nicht möglich. Gemäß Stellungnahme des Entsorgers verstieße ein Rückwärtsbefahren gegen straßenverkehrsrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften. Der Versuch würde absehbar zu Sachbeschädigungen an den Fahrzeugen des Entsorgers und den im Einfahrtbereich vorhandenen Zäunen führen.

Durch das Verbringen des Abfallbehälters durch Dritte zum Sammelplatz würden Aufwendungen in Höhe von 75,70 Euro/Sammeltag (Brutto) entstehen. Die anfallenden Kosten würden außer Verhältnis stehen, die Gebühr beträgt für einen 120 l Restabfallbehälter 5,83 Euro/Entleerung.

In Würdigung der dargelegten Gründe würde an der Bereitstellung der Restabfallbehälter in der nächsten Querstraße festgehalten.

Die bundesrechtlichen Grenzen für die Ausgestaltung von Bereitstellungs- und Überlassungspflichten wurden nicht überschritten. In einer aktuellen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Februar 2016 wurde unter bestimmten Bedingungen ein Transportweg von ca. 130 Meter als zumutbar erachtet. Laut Angabe des Landkreises beträgt die vom Petenten zurückzulegende Strecke ca. 110 Meter.

Der Petitionsausschuss, dem die Antwort der Landesregierung nicht befriedigend erschien, führte einen Ortstermin durch, zu dem er alle beteiligten Stellen einlud.

Im Ergebnis des Termins teilte die Landesregierung mit, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemeinsam mit dem derzeitigen Entsorgungsunternehmen ab dem 1. Februar 2017 eine bürgerfreundliche Regelung findet. Ab diesem Zeitpunkt werden die Restabfallbehälter von den Grundstücken durch einen Servicedienst abgeholt und müssen nicht mehr von dem Petenten bzw. den weiteren zehn Anwohnern zur nächsten Querstraße verbracht werden.

Diese neue Regelung hat nach Aussage des Landkreises keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation, da eine kostenneutrale Umsetzung erzielt werden kann.

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handle, aus der sich kein genereller Anspruch für andere Stichstraßen im Landkreis ableiten ließe.

Dem Anliegen des Petenten konnte durch die Vermittlung des Petitionsausschusses entsprochen werden.

Teufelsmauer im Harz als Nationales Naturmonument

Ein Bürger, dem die Natur- und Kulturgüter in Sachsen-Anhalt besonders am Herzen liegen, regte mit einer Petition an, die Teufelsmauer im Harz zum Nationalen Naturmonument zu erklären.

Gebiete können nach § 24 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Nationales Naturmonument geschützt werden, wenn das Gebiet eine oder mehrere besondere/herausragende natürliche oder gemischt natürlich/kulturelle Erscheinungen enthält.

Diese Schutzkategorie wurde im § 24 des am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Bundesnaturschutzgesetzes als Ergänzung der bisher schon dort geregelten Schutzgebietskategorie Nationalpark neu eingeführt.

Nach § 24 Absatz 4 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Für sie gilt laut § 22 Absatz 5 BNatSchG die Benehmensregelung mit dem Bund.

Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderungen ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Schutzgebietstypus lehnt sich an Kategorie III der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) an. Bei den Nationalen Naturmonumenten kann es sich

demnach um national bedeutsame Naturerscheinungen, aber auch spezielle herausragende geologisch-geomorphologische Erscheinungen oder solche, in denen sich besondere Natur- und Kulturwerte verbinden, handeln.

Im August 2016 wurde mit den Ivenacker Eichen in Mecklenburg-Vorpommern das erste Nationale Naturmonument in Deutschland ausgewiesen.

Die Teufelsmauer ist bereits seit dem Jahr 1935 als Naturschutzgebiet gesichert. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“. Es hat eine Fläche von ca. 198 ha. Die Naturschutzgebietsverordnung wurde 2011 novelliert.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet das FFH-Gebiet (Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) „Teufelsmauer nördlich Thale“ sowie einen Teil des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ und ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Zudem liegt die Teufelsmauer im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ und UNESCO Global Geopark - Harz Braunschweiger Land - Ostfalen.

Von den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung wird die Schutzwürdigkeit des Gebietes unterstrichen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Wertsetzung wird allerdings derzeit nicht gesehen, da das Gebiet bereits unter wirksamen Naturschutz steht.

Mit den vorhandenen Schutzkategorien Naturschutzgebiet, Naturpark und UNESCO Global Geopark wird der besonderen Bedeutung von Natur und Geologie hinreichend Rechnung getragen. Das Naturschutzgebiet stellt schutztechnisch und naturschutzfachlich die optimale Schutzkategorie für die Teufelsmauer und die weiteren Bereiche der Bode bei Neinstedt dar.

6.12 Wirtschaft

Pflichtmitgliedschaft in der IHK

Ein junger Unternehmer bat um Prüfung, ob die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) gerechtfertigt sei. Durch die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in der IHK würden junge Unternehmen gezwungen einen Beitrag zu erbringen, der den Umsatz am Anfang der Geschäftsaufnahme nicht gerecht werde. Eine Befreiung für die erste Phase der Gründung und der Entwicklung eines jungen Unternehmens wäre eher angebracht.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich einer IHK-Mitgliedschaft. Seit den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts haben sich weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend verändert, dass nunmehr eine andere Bewertung der Pflichtzugehörigkeit zu den IHK geboten wäre.

Verstöße gegen die Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes (GG), insbesondere gegen Artikel 2 Abs.1, Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 12 GG, sind nicht ersichtlich. Die Pflichtmitgliedschaft aller Gewerbetreibenden in der IHK genügt dem verfassungs-

mäßigen Gebot der Verhältnismäßigkeit und ist zur sachgerechten Erfüllung der IHK-Aufgaben erforderlich.

Zu den 80 IHK'n bundesweit gehören etwa 3,5 Millionen Gewerbetreibende, darunter natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die IHK ist die branchenübergreifende Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft. Als Körperschaft öffentlichen Rechts hat sie den gesetzlichen Auftrag, das Gesamtinteresse aller Gewerbetreibenden ihres Bezirkes zu vertreten, der auf den drei Säulen beruht:

- Wirtschaftspolitische Interessenvertretung im IHK-Bezirk, im Bundesland und im Bund,
- Durchführung hoheitlicher, vom Staat speziell übertragener Aufgaben und
- Dienstleistungen für die Wirtschaft des IHK-Bezirkes.

Die IHK nimmt Einfluss auf die wirtschaftspolitische Meinungsbildung, wobei sie u. a. bei der Erstellung von Entwicklungs- und Bauleitplänen, bei Verkehrsplanungen und -konzepten sowie bei Wirtschaftsförderungsmaßnahmen mitwirkt. Zu den gesetzlichen Aufgaben der IHK zählen schwerpunktmäßig die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Bestellung von Sachverständigen, die Erstellung von Außenwirtschaftspapieren und die Durchführung von Sach- und Fachkundeprüfungen. Darüber hinaus bietet die IHK als Service für ihre Mitgliedsunternehmen vielfältige Beratungsleistungen an.

Gerade weil die Wirtschaftsverwaltungsaufgaben der IHK'n in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, besteht ein besonderes Bedürfnis nach einer Gesamtinteressenvertretung. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung entlastet nämlich nicht nur den Staat, sondern räumt den betroffenen Unternehmen auch einen Gestaltungsrahmen ein: Die IHK'n entscheiden ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend selbstständig mit und nehmen Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr.

Der IHK-Pflichtmitgliedschaft kommt deshalb nicht zuletzt eine freiheitssichernde Funktion zu. Denn auch dort, wo das Allgemeininteresse einen gesetzlichen Zwang verlangt, wird die unmittelbare Staatsverwaltung vermieden und stattdessen auf die Mitwirkung der Betroffenen gesetzt. Selbstverwaltung lebt dabei von der Beteiligung durch die Mitgliedsunternehmen. Sie eröffnet die Chance zur Beteiligung und Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen. Etwa 250.000 Unternehmerinnen und Unternehmer bundesweit engagieren sich in ihrer IHK ehrenamtlich - in Gremien, Ausschüssen, Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch-Gruppen, Mentorenprogrammen und Ähnlichem. Sofern der Staat beispielsweise die jährlich mehr als 350.000 Abschlussprüfungen in der Ausbildung sowie die rund 61.000 Prüfungen in der Weiterbildung übernehmen würde, kämen allein Prüferhonorare von mehr als einer halben Milliarde Euro pro Jahr auf den Bund zu.

Auf Grund des dargestellten Gemeinwohlauftrags der IHK und ihrer vielfältigen Wirtschaftsverwaltungsaufgaben ist ein alle Branchen und Betriebsgrößen umfassender Mitgliedsbestand von Nöten. Für die wirtschaftliche Selbstverwaltung bedarf es der Mitwirkung aller Unternehmen, gerade auch der kleinen und mittleren, damit die IHK'n ihre Aufgaben umfassend erfüllen können.

Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeiten der IHK werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe eines jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes auf Grundlage der Wirtschaftssatzung der IHK Halle-Dessau für die Jahre 2015 und 2016 durch Beiträge der Kammerzugehörigen - in Form eines Grundbeitrages und einer Umlage - aufgebracht. Bei dem Grundbeitrag handelt es sich um eine einheitliche Grundlast, die von allen Mitgliedern erhoben werden kann.

Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung ist § 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG). Danach sind die Kammerzugehörigen beitragspflichtig. Gemäß § 2 Abs. 1 IHKG gehören u. a. juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Betriebsstätte im Bezirk der jeweiligen IHK unterhalten.

Diese Voraussetzung erfüllt das Unternehmen des Petenten.

Der § 3 Abs. 3 Satz 4 IHKG stellt kammerzugehörige Existenzgründer (natürliche Personen) für die ersten zwei Jahre nach der Betriebseröffnung von der Pflicht zur Beitragszahlung komplett und zwei weitere Jahre von der Umlage frei. Damit soll ihnen der Weg in die Selbständigkeit erleichtert werden. Alle Kaufleute bleiben grundsätzlich beitragspflichtig.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

6.13 Wissenschaft

Absicherung der Ausbildung

Ein junger Bürger des Landes Sachsen-Anhalt bat den Petitionsausschuss des Landtages um Unterstützung, um die Finanzierung seiner Ausbildung bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sicherzustellen.

Die Landesregierung berichtete dem Ausschuss daraufhin in ihrer Stellungnahme, der Petent habe vom Wintersemester 2012/13 bis zum Ende des 4. Fachsemesters an einer Universität in Thüringen den Studiengang Lehramt Regelschule belegt. Zunächst belegte er die Fächer Geschichte und Evangelische Religionslehre. Nachdem er im zweiten Semester eine Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hatte, wechselte er im Wintersemester 2013/2014 in das Fach Ethik.

Das Studium hat der Petent 08/2014 selbst abgebrochen. Anschließend absolvierte der Petent ein freiwilliges soziales Jahr, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher zu erlangen. Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen der Berufsbildenden Schule in der Fachrichtung Sozialpädagogik begann er im Juli 2015. Für diese Ausbildung stellte der Petent einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beim zuständigen Landkreis im Land Sachsen-Anhalt. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da aus Sicht des Amtes für Ausbildungsförderung kein unabweisbarer Grund für die Förderung einer anderen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG vorgelegen hat. Gegen diesen Bescheid legte der Petent kein Rechtsmittel ein.

Der Petent hat noch keine Ausbildung bis zum berufsqualifizierenden Abschluss absolviert. Bisher hat er vier Semester studiert. Da der Petent das Studium zum Ende

des vierten Fachsemesters abgebrochen hat, musste das Amt für Ausbildungsförderung des zuständigen Landkreises entscheiden, ob der Petent gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG das Studium aus einem unabweisbaren Grund abgebrochen hat. Ein wichtiger Grund nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BAföG konnte nicht mehr angenommen werden, da der Petent das Studium nicht vor Beginn des vierten Semesters abgebrochen hatte.

Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch nicht zulässt. Darunter fallen besonders schicksalhafte von außen wirkende Ereignisse, z. B. ein Sportstudent verliert bei einem Unfall ein Bein oder ein Chemiestudent reagiert allergisch auf bestimmte Chemikalien. Aber auch die Veränderung von persönlichen und familiären Umständen können als unabweisbarer Grund angenommen werden, wenn sie das bisherige Ausbildungsverhältnis unmittelbar berühren.

Der Petent hat für den Abbruch seines Studiums zwei Gründe benannt:

1. Hochschulinterne Umstrukturierungen im Fachbereich Geschichte und
2. Pflegebedürftigkeit der Eltern.

In seiner Erklärung nahm der Petent allerdings bereits eine Wichtung der benannten Gründe vor und erklärte, dass die gesundheitliche Situation seiner Eltern eigentlich ausschlaggebend für den Abbruch der Ausbildung war. Er strebte eine Ausbildung in der Nähe des Wohnorts seiner Eltern an.

Das Amt für Ausbildungsförderung des zuständigen Landkreises forderte die bisherige Förderungsakte aus dem Studentenwerk Thüringen an. Aus der Aktenlage ergab sich für das Amt ein Widerspruch zu der Erklärung des Petenten. Die Akte enthält ein Schreiben des Prüfungsausschusses der Universität in Thüringen, aus dem hervorgeht, dass das Fach Ethik endgültig nicht bestanden wurde. Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im Fach Ethik wurde als letztendlicher Grund für die Aufgabe des Studiums angesehen. Der Antrag des Petenten wurde abgelehnt. Auch dagegen legte der Petent keinen Widerspruch ein.

Der Petent stellte einen Überprüfungsantrag nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) beim Amt für Ausbildungsförderung des zuständigen Landkreises. Dieser Überprüfungsantrag bietet im deutschen Sozialrecht jedem Betroffenen die Möglichkeit, einen vermeintlich nicht rechtskonformen Verwaltungsakt erneut prüfen zu lassen, auch wenn dieser bereits bestandskräftig geworden ist.

Die Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung des Landkreises war zum Zeitpunkt der Behandlung der Petition im Ausschuss noch nicht abgeschlossen.

Auf Grund der ab dem 1. August 2016 geltenden Änderungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bestand für den Petenten die Möglichkeit, für das folgende Schuljahr eine Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes wird auch Studienabbrechern der Zugang zu einer Aufstiegsfortbildungsförderung eröffnet. Nach entsprechender Antragstellung prüft das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Fördermöglichkeit. Auf diese Möglichkeit wies der Ausschuss den Petenten noch vor der eigentlichen Behandlung seiner Petition im Ausschuss explizit hin. Daraufhin stellte der Petent einen entsprechenden Antrag.

Im Rahmen der Behandlung der Petition im Ausschuss berichtete die Landesregierung auf Nachfrage des Ausschusses, das Dritte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sei am 1. August 2016 in Kraft getreten. Die zuvor aufgetretenen Fragen hinsichtlich der Auslegung seien inzwischen geklärt worden. Die Landesregierung habe die Ämter für Ausbildungsförderung in den Landkreisen unmittelbar nach dem Vorliegen der Auslegungshinweise über die Gesetzesanwendung informiert. Zu den Gründen für die Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung könne die Landesregierung keine Angaben machen.

Der Petent werde Zuwendungen nach dem geänderten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erhalten. Der Entscheidung zur Überprüfung nach § 44 SGB X könne nicht vorgegriffen werden.

Im Ergebnis der Petitionsbearbeitung bat der Ausschuss die zuständigen Behörden noch einmal um eine zügige Bearbeitung der Anträge; dem Anliegen des Petenten, die Finanzierung seiner Ausbildung sicherzustellen, konnte entsprochen werden.

Langzeitstudiengebühren

Ein Student wandte sich an den Ausschuss und beehrte aufgrund seiner finanziellen und wirtschaftlichen Lage den Erlass der Langzeitstudiengebühren. Sein erstes Studium habe er aufgrund seines Alters abbrechen müssen. Sein zweites naturwissenschaftliches Studium habe er aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Ein Studium der Agrarwissenschaften habe ihm im technischen Bereich Schwierigkeiten bereitet. Nunmehr studiere er Pharmazie. Wegen der nach seinen Angaben zu entrichtenden Studiengebühren (500 Euro im Semester, 182,50 Euro Rückmeldegebühr und 100 Euro Praktikumpauschale) sehe er sich nicht in der Lage, sein Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen und sei u. U. gezwungen, das Studium ganz aufzugeben.

Das Hochschulgesetz des Landes sieht Ausnahmefälle vor, in denen im Einzelfall auf Antrag Studiengebühren erlassen werden können. Ein Ausnahmegrund liegt zum Beispiel nach § 112 Abs. 4 Satz 2 bis Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vor, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich eine vorhandene Behinderung oder schwere Erkrankung studienzeitverlängernd ausgewirkt hat oder die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung vor. Darüber hinausgehende „Studiengebühren“ sieht das HSG LSA nicht vor.

Allerdings könnte bei dem Petenten § 111 Abs. 3 HSG LSA greifen, da es sich um ein Zweitstudium handeln könnte. Die von ihm angeführte „Praktikumpauschale“ hat ihre Rechtsgrundlage in § 111 Abs. 5 HSG LSA. Auch diese Vorschriften sehen Möglichkeiten des vollständigen oder teilweisen Erlasses von Gebühren bzw. Entgelten vor. Die Ausführungen des Petenten waren jedoch nicht umfassend genug, um von einem dieser Ausnahmetatbestände ausgehen zu können. Weder hat der Petent eine wirtschaftliche Notlage in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu seiner Abschlussprüfung in Pharmazie dargelegt noch wurden Nachweise - z. B. ärztliche Gutachten über eine Erkrankung - eingereicht, die zum Abbruch der vorausgegangenen Studien-

gänge geführt haben. Der Petent hatte auch nicht vorgetragen, dass er bereits einen Antrag auf Erlass der Studiengebühren bei seiner Hochschule gestellt hat.

Dem Anliegen des Petenten konnte auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht entsprochen werden. Ihm wurde empfohlen, den vom HSG LSA vorgesehenen Verwaltungs- bzw. Rechtsweg zu beschreiten, das heißt, einen Antrag bei seiner Hochschule auf Erlass der Studiengebühren bei gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen.

6.14 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Personennahverkehr in Sachsen-Anhalt

Den Ausschuss erreichen immer wieder Petitionen, in denen sich Bürger für eine Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Land Sachsen-Anhalt einsetzen.

So forderten beispielsweise Bürger, dass mehr Geld in den ÖPNV/Schiene-personennahverkehr (SPNV) investiert werde, um das Verkehrsangebot am Wochenende sowie im ländlichen Raum auszubauen. Der Rückbau ehemaliger Bahnstrecken solle vermieden werden. Außerdem wurde die Adaptierung des Karlsruher Modells auf verschiedene Städte in Mitteldeutschland angeregt.

Das Leistungsangebot im ÖPNV-Landesnetz des Landes Sachsen-Anhalt wird im ÖPNV-Plan festgelegt. Aktuell gilt der ÖPNV-Plan Sachsen-Anhalt 2010 - 2015/2025 in der Fassung vom 8. Februar 2011. Das Angebot im SPNV wird dabei im Sinne einer klaren Schwerpunktbildung strukturiert und vor allem auf die nachfragegestarken Achsen im Zentrale-Orte-System ausgerichtet. Neben dem schnellen Regionalverkehr wird durch erschließende Verkehre, welche sich aus den Kernprodukten des Bahn- und Busverkehrs sowie flexiblen Bedienformen zusammensetzen, ein flächendeckendes Angebot geschaffen.

Die ÖPNV-Angebote in Aufgabenträgerschaft des Landes verkehren an allen Wochentagen. Eine Bedienung der Strecken erfolgt in der Regel mindestens im verdichteten 2-Stunden-Takt, die je nach Fahrgastaufkommen und Bedeutung der Strecke intensiviert wird. Durchgehende Taktverkehre werden mit Ausnahme der nachfrage-schwachen Zeiten an den Tagen Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr angeboten. Davor und danach wird das Angebot entsprechend der Nachfrage gestaltet und regelmäßig überprüft. Wochenendangebote werden in der Regel im Taktverkehr gestaltet. Ihre Bedienungshäufigkeit richtet sich nach der Bedeutung der jeweiligen Verbindung im Wochenendverkehr.

Auf die Entscheidung über den Rückbau von Eisenbahnstrecken hat das Land Sachsen-Anhalt keinen Einfluss, sobald auf diesen Strecken kein Schienenpersonennahverkehr mehr bestellt wird. Die Entscheidung liegt in den Händen des Eisenbahninfrastrukturbetreibers sowie der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Die von den Petenten angeregte Adaptierung des „Karlsruher Modells“, also die Kombinierung von innerstädtischen Straßenbahnstrecken mit Eisenbahnstrecken im Umland, erscheint für Sachsen-Anhalt nicht zielführend, da hier die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Besonderheit in Karlsruhe liegt darin, dass

Stadtzentrum und Bahnhof mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen, wodurch für die meisten Relationen aus dem Umland ein zeitintensiver Systemwechsel am Hauptbahnhof erforderlich wird. Durch die in Karlsruhe angewandte Kombination von Straßenbahn- und Eisenbahnsystem können attraktive umsteigefreie Verbindungen zwischen Stadtzentrum und Umland geschaffen werden.

Eine mit Karlsruhe vergleichbare Stadtstruktur ist jedoch in den größeren Städten Sachsen-Anhalts nicht anzutreffen. Zudem wären erhebliche finanzielle Investitionen erforderlich. Hierzu gehören unter anderem die Beschaffung von speziellen Zweisystemfahrzeugen, die Errichtung von Übergangsstrecken zwischen den bestehenden Systemen sowie die entsprechende Ausbildung des Fahr- und Betriebspersonals nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) sowie Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

Dem Anliegen der Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn (BAB) 38

Bürgerinnen und Bürger wandten sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss und forderten die Errichtung einer Schallschutzwand entlang der BAB 38 in der Gemarkung Osterhausen in Höhe der Ortschaften Osterhausen, Kleinosterhausen und Sittichenbach. Seit der Inbetriebnahme der Autobahn sei das Verkehrsaufkommen stetig gewachsen, in besonders hohem Maße seit der durchgängigen Befahrbarkeit der angebundenen BAB 71. Der Lärm werde durch die südwestliche Hauptwindrichtung permanent in ihre Ortschaften getragen. Eine Abnahme des Lärms sei während der Nacht nicht zu verzeichnen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei eine tatsächliche Lärmmessung 10 Jahre nach Inbetriebnahme der BAB zugesichert worden. Das Ergebnis sei ihnen nicht bekannt.

Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen stellen die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen „Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)“ und der „Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutz-Maßnahmenverordnung - 24. BImSchV)“ dar.

Gemäß § 3 der 16. BImSchV werden die Beurteilungspegel generell rechnerisch ermittelt und die sich daraus ergebenden passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen planfestgestellt.

Hinsichtlich der Verbesserung von Lärmbelastungen der Straßenanlieger wird zwischen zwei Verfahren unterschieden:

1. Maßnahmen im Rahmen der *Lärmvorsorge* oder
2. Maßnahmen im Rahmen von *Lärmsanierung*.

Lärmvorsorgemaßnahmen kommen in Betracht, wenn in Verbindung mit Straßeneubaumaßnahmen oder wesentlicher Änderungen bestehender Straßen eine erhebliche Zunahme an Verkehrslärm erwartet wird.

Lärmsanierung kann erfolgen, wenn sich unabhängig von baulichen Veränderungen an Verkehrswegen die Lärmsituation als nachweislich unzumutbar darstellt.

Dem entsprechend wurden die Anspruchsvoraussetzungen für die begehrten Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 38 mit folgendem Ergebnis überprüft:

1. Lärmvorsorge

Im Rahmen des Neubaus der BAB 38, die im Jahr 2002 für den Verkehr frei gegeben wurde, erfolgte unter Verwendung einer Verkehrsprognose eine lärmtechnische Berechnung zur Ermittlung von Lärmschutzansprüchen. Dabei wurde von folgenden Parametern ausgegangen.

Für das Prognosejahr 2010 wurde ein Prognoseverkehr von 48.800 Kfz/Tag mit einem Lkw-Anteil von tags (pt) 20 % und einem Lkw-Anteil von nachts (pn) 45 % zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der lärmtechnischen Berechnung wurden zwar an acht Gebäuden in Kleinosterhausen nächtliche Grenzwertüberschreitungen um bis zu 1,2 dB(A) festgestellt, nicht jedoch am Wohnhaus des Petenten. Für diese nachgewiesenen Grenzwertüberschreitungen sind im Planfeststellungsverfahren passive Maßnahmen dem Grunde nach angeordnet worden. In den anderen in der Petition erwähnten Ortslagen Osterhausen und Sittichenbach waren bereits mit den Verkehrswerten der Planfeststellung keine Grenzwertüberschreitungen nachweisbar.

Die Ermittlung der aktuellen Lärmbelastung erfolgte über die bestehende Dauerzählstelle an der BAB 38 im Bereich des Rastplatzes Rohnetal. Die Verkehrsentwicklung seit der Straßenverkehrszählung 2010 (SVZ 2010) ist wie folgt in den Jahresberichten zu dieser Zählstelle dokumentiert:

Jahr	DTV*	pt	pn
2010	19.679	20,0	41,8
2011	21.501	20,5	42,4
2012	21.536	21,1	43,3
2013	23.152	21,0	43,0
2014	25.645	21,1	43,2
2015	27.469	21,7	43,6

*DTV=Durchschnittliche Tägliche Verkehrsmenge

Obwohl die Verkehrsmengen in den letzten Jahren angestiegen sind, liegen die aktuellen Verkehrszahlen noch deutlich unter denen, die bei der Planfeststellung Berücksichtigung gefunden haben. Damit liegt auch keine sogenannte Fehlprognose vor, die nachträgliche Lärmvorsorge begründen würde.

Zu den in der Petition erwähnten Lärmmessungen findet sich im Planfeststellungsbeschluss keine diesbezügliche Auflage. Eine Messung kann zudem die tatsächlichen Lärmverhältnisse nur unzureichend wiedergeben, da sie immer von den jeweils gerade vorherrschenden Randbedingungen abhängt (beispielsweise Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche oder auch schwer erfassbare - auch längerfristige - zeitliche Schwankungen der Verkehrsstärke) und demzufolge immer nur Momentaufnahmen zulässt.

Eine Lärmberechnung wird nach der 16. BImSchV ausdrücklich gefordert. Dort sind auch die Berechnungsgrundlagen zu finden. Diese Berechnungsverfahren sind so konzipiert, dass in nahezu allen Fällen die Ergebnisse von Vergleichsmessungen unter denen der Berechnung liegen. Unter anderem wird bei den Berechnungen von einer permanenten Mitwindsituation von 3 m/s zum Immissionsort ausgegangen.

2. Lärmsanierung

Da bei der aktuellen Verkehrsbelegung noch nicht einmal die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Verkehrswerte und damit die daraus entwickelten Lärmbelastungen erreicht sind, kann sicher ausgeschlossen werden, dass die um 8 dB(A) höheren Auslösewerte für eine mögliche Lärmsanierung erreicht werden.

Eine überschlägige Berechnung mit den Verkehrsdaten des Jahres 2015 hat einen Abstand der kritischen Nacht-Isophone des Lärmsanierungswertes von 135,59 m von der Autobahnachse ergeben. Die geringste Entfernung der hier relevanten Ortslagen von der BAB 38 beträgt ca. 500 m (Kleinosterhausen). Damit besteht aktuell keine Möglichkeit einer Lärmsanierung.

Die weitere Entwicklung des Verkehrsaufkommens wird zudem regelmäßig von der Straßenbauverwaltung überwacht. Sobald hier kritische Zustände erreicht werden sollten, wird entsprechend der Dringlichkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Lärmsanierung geprüft werden.

Die vorgenannten Ausführungen unterstreichen, dass gemäß den geltenden Vorschriften kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet werden kann. Entsprechend fehlen die haushaltsrechtlichen Grundlagen für jegliche Maßnahmen.

Dem Anliegen der Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Anhang A

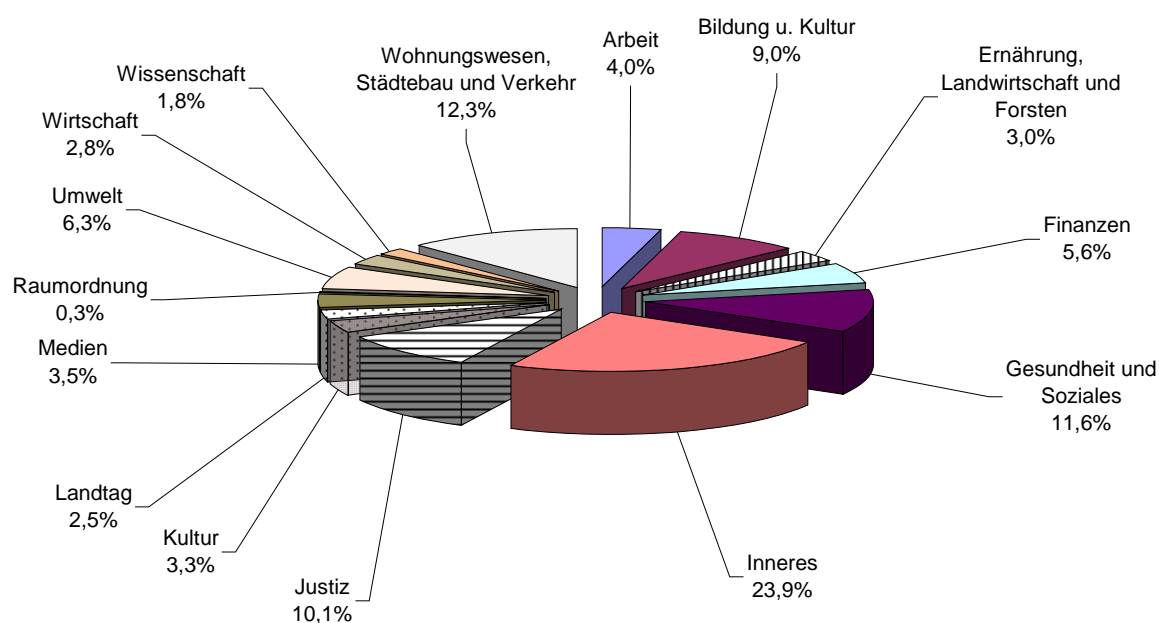
Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2016

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2015 – 30. November 2016)

Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgegliedert nach Sachgebieten

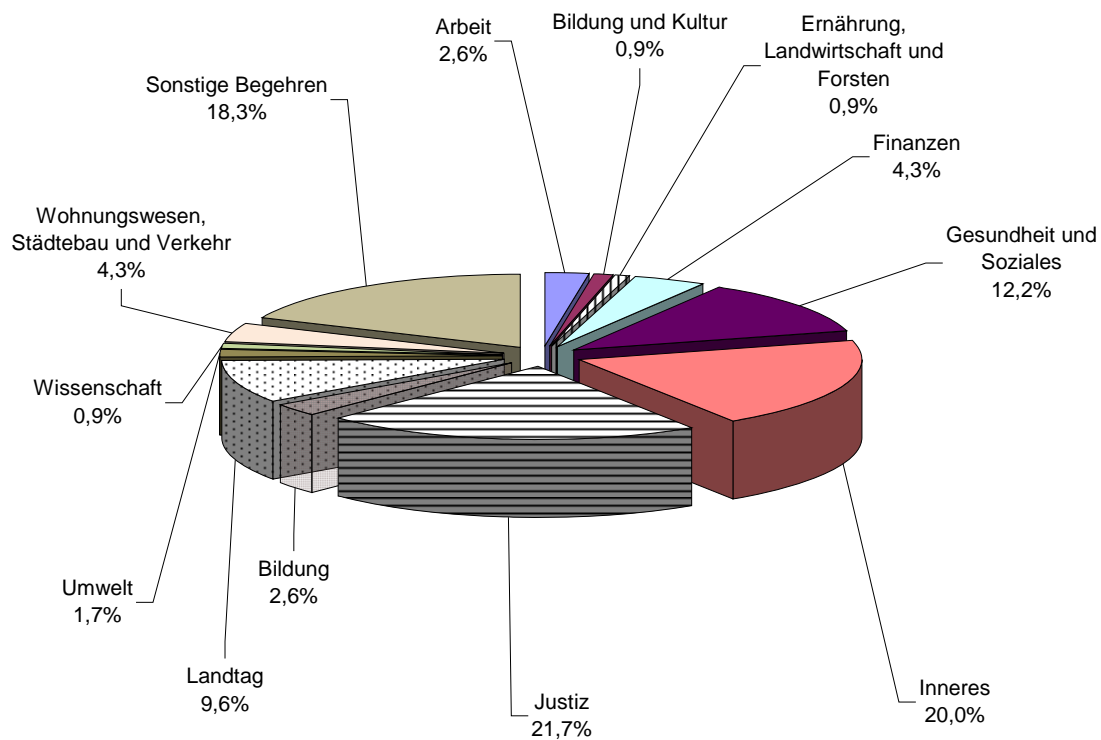
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	16	4,0
Bildung und Kultur (bis 31.03.2016)	36	9,0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	12	3,0
Finanzen	22	5,6
Gesundheit und Soziales	46	11,6
Inneres	95	23,9
Justiz	40	10,1
Kultur (ab 01.04.2016)	13	3,3
Landtag	10	2,5
Medien	14	3,5
Raumordnung	1	0,3
Umwelt	25	6,3
Wirtschaft	11	2,8
Wissenschaft	7	1,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	49	12,3
Gesamtzahl der Petitionen	397	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	3	2,6
Bildung (ab 01.04.2016)	3	2,6
Bildung und Kultur (bis 31.03.2016)	1	0,9
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1	0,9
Finanzen	5	4,3
Gesundheit und Soziales	14	12,2
Inneres	23	20,0
Justiz	25	21,7
Landtag	11	9,6
Umwelt	2	1,7
Wissenschaft	1	0,9
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	5	4,3
Gesamtzahl der Eingaben	94	81,7
Sonstige Begehren , die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	21	18,3
Insgesamt	115	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen

Bildung

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-B/00191	Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte	17
7-B/00009	Zustände an Grundschule in Wittenberg	15
7-B/00022	Verbleib an der Sekundarschule / Migrationslehrkraft	44
7-B/00025	Erhalt von 2 Klassen pro Jahrgangsstufe	22
7-B/00027	Erhalt des Sprachunterrichtes für minderjährige Flüchtlinge	268
Unterschriften gesamt		366

Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-A/00242	MRV Uchtspringe - Bild- und Tonträger	11
7-A/00004	Änderung des PsychKG LSA	241
Unterschriften gesamt		252

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-I/00375	Wahl von Ortschaftsräten	2085
6-I/00393	WWAZ Wolmirstedt	916
7-I/00026	Änderung des KAG LSA	79
7-I/00043	Drohende Abschiebung	167
Unterschriften gesamt		3247

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-J/00236	Einziehung einer Notarstelle	7

Landtag

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-P/00003	Überprüfung des Kommunalverfassungsgesetzes	99
7-P/00005	Änderung des KiFöG - Betreuungsschlüssel	1952
7-P/00008	Änderung des GKG LSA	3506
Unterschriften gesamt		5557

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-U/00135	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	79
7-U/00007	Geruchsbelästigung durch Firma	1046
Unterschriften gesamt		1125

Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
6-V/00243	Maßnahmen gegen Motorradrennen	523
6-V/00246	Wegerecht	4
6-V/00252	Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 38	227
6-V/00255	Bauruine auf kommunalem Bauland	42
7-V/00025	Lärmschutz an der B6n	139
7-V/00030	Anhebung des Straßenkörpers	303
Unterschriften gesamt		1238

Eingegangene Mehrfachpetitionen

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
6-L/00066	Genehmigungspflicht für Hundetrainer	2

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-J/00003	Untersuchungshaft in der JVA Halle	8

Eingegangene Massenpetitionen

Bildung

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-B/00020	Weiterbeschäftigung der Migrationslehrkräfte	706

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-I/00012	Sprachkursvisum	55

Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-V/00009	Verkehrslärm an der L189	276

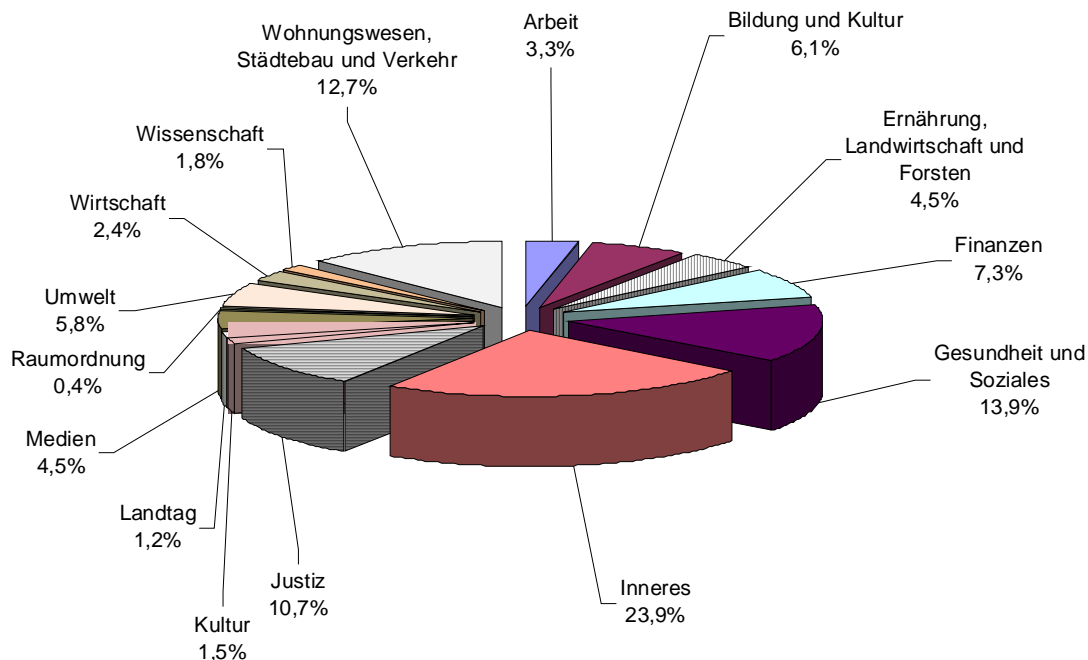
Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2016

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016); ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur (ab 01.04.2016)	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	0	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	0	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397

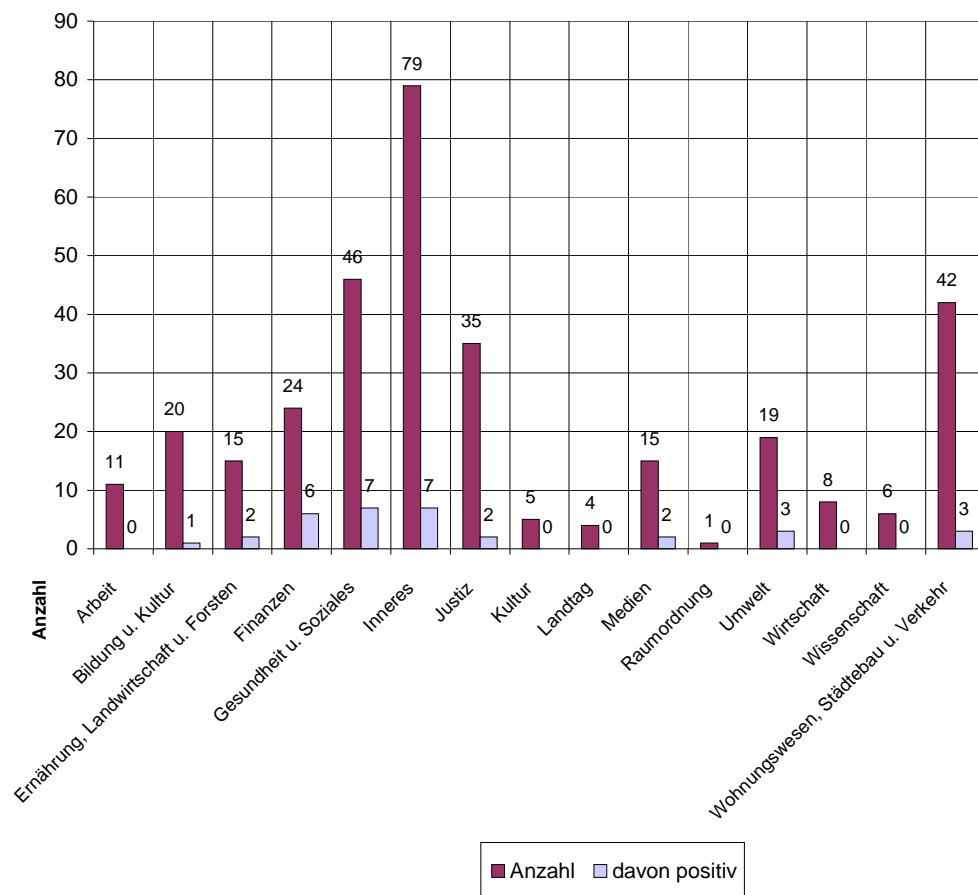
Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	11	3,3
Bildung und Kultur (bis 31.03.2016)	20	6,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	4,5
Finanzen	24	7,3
Gesundheit und Soziales	46	13,9
Inneres	79	23,9
Justiz	35	10,7
Kultur (ab 01.04.2016)	5	1,5
Landtag	4	1,2
Medien	15	4,5
Raumordnung	1	0,4
Umwelt	19	5,8
Wirtschaft	8	2,4
Wissenschaft	6	1,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	42	12,7
Gesamtzahl der Petitionen	330	100,0



Positiv beschiedene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %	Anteil an der Gesamtzahl in %
Arbeit	11	0	0	0
Bildung und Kultur (bis 31.03.2016)	20	1	5	0,3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	2	13	0,6
Finanzen	24	6	25	1,9
Gesundheit und Soziales	46	7	15	2,1
Inneres	79	7	9	2,1
Justiz	35	2	6	0,6
Kultur (ab 01.04.2016)	5	0	0	0
Landtag	4	0	0	0
Medien	15	2	13	0,6
Raumordnung	1	0	0	0
Umwelt	19	3	16	0,9
Wirtschaft	8	0	0	0
Wissenschaft	6	0	0	0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	42	3	7	0,9
Gesamtzahl der Petitionen	330	33	--	10,0



Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-A/00235	Regelsätze für Tagesmütter	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-A/00239	Änderung des KiFöG	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00183	Schülerkostenvergleichsbericht	Bildung und Kultur zur Stellungnahme Ausschuss für Finanzen zur Stellungnahme	BIL – Stellungnahme steht noch aus FIN – Stellungnahme steht noch aus
6-B/00189	Vorschulförderung des LBZ Halberstadt	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00191	Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00192	LBZ Halberstadt	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-B/00193	LBZ Halberstadt	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
6-I/00349	Anerkennung von homo- und transsexuellen Flüchtlingen	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	INN – nicht bekannt REV – nicht bekannt SOZ – nicht bekannt
6-I/00407	Gültigkeit der Wahl	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme	INN – zur Kenntnis genommen REV – nicht bekannt
6-I/00410	Grundsteuerbescheid	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	nicht bekannt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
6-J/00235	JVA Burg	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
6-V/00233	Straßenbeleuchtung	Landesentwicklung und Verkehr zur Kenntnisnahme Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	LEV – zur Kenntnis genommen INN – nicht bekannt
6-V/00235	Fortschreibung des Landesradwegeverkehrsplanes	Landesentwicklung und Verkehr zur Stellungnahme	zur Kenntnis genommen; Abgabe einer Stellungnahme wurde abgelehnt
7-A/00004	Änderung des PsychKG LSA	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-B/00004	Lehrermangel in Sachsen-Anhalt	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
7-B/00012	Ablehnung des Antrages auf ein Sabbatjahr	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Empfehlung der Petition stattzugeben
7-I/00024	GefHG	Inneres und Sport zur Stellungnahme	zur Kenntnis genommen; von einer Stellungnahme abgesehen
7-I/00030	Werbe- und Rekrutierungsaktivitäten von Salafisten	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
7-P/00004	Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes LSA	Inneres und Sport zur Kenntnisnahme	nicht bekannt

Abschließend behandelte Petitionen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur (ab 01.04.2016)	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	0	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	0	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[7. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2016 (Stand 30. November 2016)]**Vorsitzende:** Abg. Christina Buchheim, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Dietmar Krause, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Borchert, Carsten Krause, Dietmar Philipp, Florian Schumann, Andreas	Borgwardt, Siegfried Keindorf, Thomas Kurze, Markus Thomas, Ulrich
AfD	Diederichs, Jens Lehmann, Mario Olenicak, Volker	Kohl, Hagen Loth, Hannes Spiegelberg, Marcus
DIE LINKE	Buchheim, Christina Hohmann, Monika	Quade, Henriette Zoschke, Dagmar
SPD	Dr. Späthe, Verena Prof. Dr. Kolb-Janssen, Angela	Hövelmann, Holger
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aldag, Wolfgang	Meister, Olaf

Anhang C

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch den Beschluss des Landtages vom 25. April 2016 (Drs. 7/25)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 7/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent eine entsprechende Beschlussempfehlung.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad acht bis zehn Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können unter Umständen zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung der Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung.

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.